

**TöB**

**Stellungnahmen**

**aus der**

**frühzeitigen**

**Öffentlichkeits-**

**und Behörden-**

**Beteiligung**

## Haase, Fenja

---

**Von:** noreply@mail.planungsbeteiligung.de  
**Gesendet:** Freitag, 13. Oktober 2023 09:08  
**An:** Knorr, Reiner  
**Cc:** Knorr, Reiner; Haase, Fenja; lasar@diekmann-mosebach.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 5055)  
**Anlagen:** ULOZTBHFBGM\_5055.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 13.10.2023 eingegangen:

Registriernummer: 5055

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland  
Anrede: Herr  
Name: H. Schmidt  
Strasse: Ammerlandallee 12  
PLZ/Ort: 26655 Westerstede  
Land: Niedersachsen

eMail: a.meyer-dormann@ammerland.de  
Telefon: 04488/56-4950

Stellungnahme:

31. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps"); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zum parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren verwiesen.

Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Gefahrenkarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Änderungsbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."

Im Abgleich mit dem RROP 1996 des Landkreises Ammerland und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Edeweicht und in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern ist zu prüfen, ob unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Ziffer 8 der Anlage zur Planzeichenverordnung) gemäß § 5 Absatz 4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen sind (z.B. Rohrfernleitung Gas D 3.5.06 RROP 1996/HD-Erdgasleitung an der östlichen Planbereichsgrenze).

Im Abgleich mit der aus dieser vorbereitenden Bauleitplanung zu entwickelnden parallelen verbindlichen Bauleitplanung wird angeregt, zu prüfen, ob grundsätzlich auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung denkbare Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) sowie Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) in diesem Änderungsbereich maßstabsgerecht noch erkennbar möglich sind.

Am 06.07.2023 ist das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 176). Das Inkrafttreten richtet sich nach Artikel 6 des Gesetzes. Auf die hiermit verbundenen Verfahrensänderungen und neuen

Begrifflichkeiten wird hingewiesen. Es sollte dokumentiert werden, ob dieses Bauleitplanverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist oder danach.

Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 146 Abs. 2 S. 2 TKG Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung wird hingewiesen.

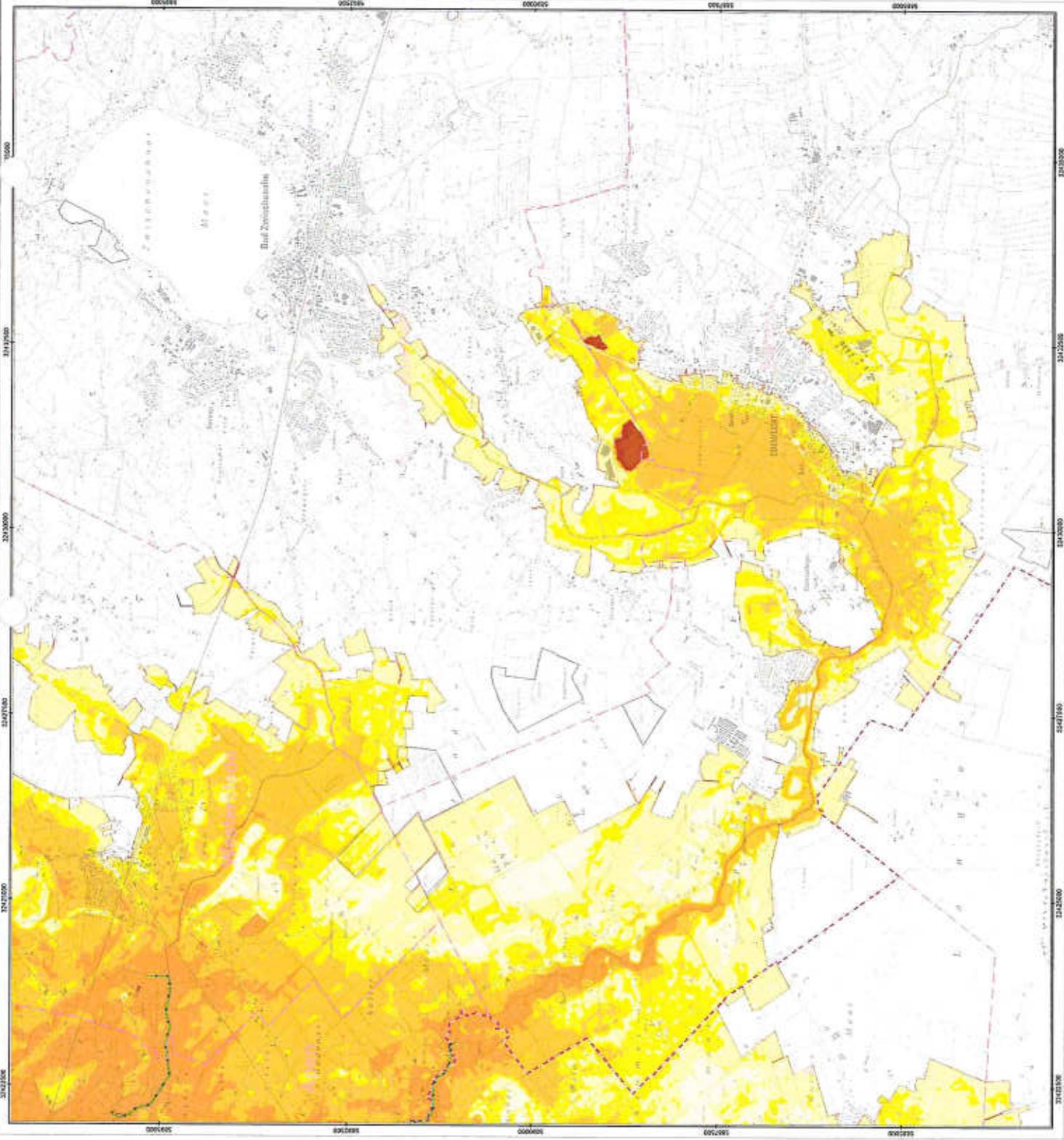
Auch wenn eine Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden soll, ist der Kompensationsnachweis zumindest dem Grunde nach rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss im Rahmen dieser 31. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 zu führen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.959,5 KB) beigefügt.



**Legende:**

**Wassertiefe - geschätzt**

0 - 0,3 m
+ 0,3 - 1 m
+ 1 - 2 m
+ 2 - 4 m
+ > 4 m

Gebiet gemäß § 6 Abs. 1 B. 3 MGG

**Grenze der Überflutungsfläche**

**Hochwasserzonenkategorien**  
 Mit hydraulischen Einflüssen  
 gegenüber Hochwasserzustandstabelle

**Sonderlagen**

- Interessengruppe
- Mineraleintrag
- Sperren
- Grenzüberschreitung

**Schuttschichten**

**Politische Grenzen**

- Landesgrenze
- Landesgrenze
- Samtgemeinschaftsgrenze
- Gemeindegrenze

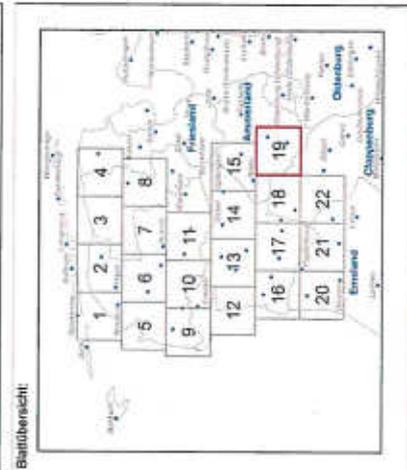
0 200 400 600 800 1.000 1.500 2.000 Meter

**Datengrundlagen:**

Quelle: Auszug aus dem Hochwasserplan der Hochwasserfachlichen Vertiefung und Maßnahmenplanung

© 2012 LGLN

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 29N 8 Bitlin



**Koordinatensystem:** Untere Ems

**Flussbezugsniveau:** F00 Ems

**Hochwassergefahrenkarte HWanem**

**Grenze:**
 Katastralgemeinde Landerstede  
 NUTS 3  
 Kreis und Samtgemeinde  
 Landkreis  
 Landkreis

**Bundessort:** Niedersachsen

**Küstengebiet Ems**

Stand: Dezember 2013 | Maßstab: 1:25.000 | Kartoblatt: B41 10 von 29

## Haase, Fenja

---

**Von:** noreply@mail.planungsbeteiligung.de  
**Gesendet:** Freitag, 13. Oktober 2023 08:54  
**An:** Knorr, Reiner  
**Cc:** Knorr, Reiner; Haase, Fenja; lasar@diekmann-mosebach.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" (Reg.-Nr. 5054)  
**Anlagen:** ULHGMBRARBU\_5054.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps"" ist am 13.10.2023 eingegangen:

Registriernummer: 5054

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland  
Anrede: Herr  
Name: H. Schmidt  
Strasse: Ammerlandallee 12  
PLZ/Ort: 26655 Westerstede  
Land: Niedersachsen

eMail: a.meyer-dormann@ammerland.de  
Telefon: 04488/56-4950

### Stellungnahme:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" (parallel zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans 2013); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat zur Umsetzbarkeit dieser Bauleitplanung folgende Anregungen:

### Anmerkungen zum Schallgutachten (I+B Akustik):

- Als Immissionsorthöhe innerhalb des Plangebietes wurde das 1. Obergeschoss gewählt. Nach den Höhenfestsetzungen ist straßenseitig eine Gebäudeoberkante von 12 m vorgesehen. Daher ist auch davon auszugehen, dass höhere Gebäude oberhalb des 1. Obergeschosses entstehen - insbesondere bei Bürogebäuden. Daher sollte geprüft werden, ob die betrachtete Höhe ausreichend ist.
- IO 5 ist nicht "Melmweg 2", sondern "Am Lerchenfeld 2".
- IO 7 ist nicht "An der Weide 11", sondern "Heinje Tannen 11"
- IO 9 ist gemäß Tabelle 3 nicht "Schäferstraße 5", sondern "Heinje Tannen 7"
- Es sollten Immissionsorte "Am Wall 2", "Heinje Tannen 9", "Heinje Tannen 5", "Heinje Tannen 3" ergänzt werden.
- Bei der Ermittlung des MALP in 4.4 ist von Mischgebieten die Rede, hier sollen jedoch gewerbliche Flächen ausgewiesen werden (redaktioneller Fehler).
- Im Schallgutachten wurde aus dem Verkehrslärm resultierend zur Tageszeit ein Beurteilungspegel bis 68 dB(A) innerhalb des Bauteppichs ermittelt. In der textlichen Festsetzung Nr. 21 werden für Außenwohnbereiche u.a. bei Beurteilungspegeln größer 70 dB(A) die lärmabgewandte Ausrichtung sowie bauliche Abschirmmaßnahmen gefordert. Da gemäß der Rasterlärmkarte keine Beurteilungspegel größer 70 dB(A) ermittelt worden sind, kann Satz 2 der Festsetzung entfallen.

### Anmerkungen zur Schalltechnischen Stellungnahme (ZECH):

- IO 5 ist nicht "Melmweg 2", sondern "Am Lerchenfeld 2".
- IO 7 ist nicht "An der Weide 11", sondern "Heinje Tannen 11"

- In Kapitel 2.4 wird auf den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 202 Bezug genommen (redaktioneller Fehler).

Anmerkungen zur Geruchsimmissionsprognose:

- Es wurden lediglich die Gesamtergebnisse als Karte beigelegt. Eine Plausibilitätsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.
- Aufgrund der Ergebnisse wären von außerhalb des Plangebietes schon massive Erhöhungen von Quellstärken erforderlich, um die Immissionswerte für Gewerbegebiete von 15 % der Jahresstunden zu erreichen. Im Bereich des Kraftfutterwerkes wurden im Überschreibungsbereich außerhalb der Industrieflächen Grünflächen ausgewiesen, sodass sich keine Betriebe innerhalb der Überschreibungsbereiche ansiedeln können. Das Kraftfutterwerk liegt in der immissionsfachlichen Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die untere Naturschutzbehörde hat folgende Anregungen:

Für das Plangebiet wurden eine Biotoptypenerfassung, Brut- und Rastvogelkartierung sowie eine Amphibienkartierung erstellt. Eine Bewertung und Bilanzierung ist noch durchzuführen und die notwendige Kompensation dann nachzuweisen.

In einer Entfernung von ca. 400 m befindet sich das Dänikhorster Moor, ein Teil des Naturschutzgebietes WE 289 und FFH-Gebietes 236.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)  
91 DO\* Moorwälder
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)  
3160 Dystrophe Stillgewässer, 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore und 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Anhand der bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob eine Beeinträchtigung des NSG- und FFH-Gebietes zu erwarten ist.

Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen, die hier durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verursacht werden, können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Es ist daher zu überprüfen, ob wegen evtl. Emissionen, die auf das FFH-Gebiet einwirken könnten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die im faunistischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen für Gebäude-, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind als textliche Festsetzung aufzunehmen.

Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen:

Altlasten werden untergliedert in Altablagerungen und Altstandorte. In den Katastern des Landkreises sind die Flächen innerhalb des Plangebietes aufgrund der gewerblichen Historie und der hier vorliegenden Grundwasseranalysen als Altlastenflächen (Altstandort) gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Belastungen wie z. B. Ammonium (Nährstoffe). Insbesondere ist dies auf die in der Vergangenheit betriebene Entenfarm Böltz, seinerzeit Europas größte, zurückzuführen. Die Flächen sind somit als landwirtschaftliche Altlastenstandorte gekennzeichnet. Entsprechend der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die geplante Nutzung mit dem Altlastenstandort vereinbar ist.

Altablagerungen hingegen sind in unseren Katastern nicht bekannt.

Gegen diese Planung bestehen keine Bedenken, wenn die Erschließung des Gebietes entsprechend einem noch vorzulegenden Entwässerungskonzept sichergestellt ist. Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen

Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Regenrückhaltebeckens bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat folgende Anregungen:

Es gilt grundsätzlich zu beachten:

Um die haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten und dem Verbot des Rückwärtsfahrens für Müllsammelfahrzeuge Rechnung zu tragen, ist in der Ausbauplanung eine durchgängige Straßenbreite von mindestens 5 m und ein Wendeplatzradius von mindestens 11 m (ohne Pflanzbeete oder weitere Einschränkungen) zu beachten.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen:

Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Gefahrenkarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."

Im Abgleich mit dem RROP 1996 des Landkreises Ammerland und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht und in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern ist zu prüfen, ob unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Ziffer 8 der Anlage zur Planzeichenverordnung) gemäß § 9 Absatz 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen sind (z.B. Rohrfernleitung Gas D 3.5.06 RROP 1996/HD-Erdgasleitung an der östlichen Plangebietsgrenze).

Anliegende Arbeitshilfe soll Städten und Gemeinden sowie Vorhabenträgern Hinweise an die Hand geben, um einen naturverträglichen Solarenergieausbau auf Freiflächen gewährleisten zu können, und wird zur Berücksichtigung zur Verfügung gestellt (Anlage 2 FF-PV-Arbeitshilfe).

Am 06.07.2023 ist das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 176). Das Inkrafttreten richtet sich nach Artikel 6 des Gesetzes. Auf die hiermit verbundenen Verfahrensänderungen und neuen Begrifflichkeiten wird hingewiesen. Es sollte dokumentiert werden, ob dieses Bauleitplanverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist oder danach.

Es wird empfohlen, die Planzeichenerklärung um das bekannte und übliche Planzeichen "überbaubare Fläche/nicht überbaubare Fläche" zu ergänzen, um vorsorglich dem möglichen Eindruck entgegenzuwirken, dass der zeichnerisch in weiß festgesetzte Bauteppich von der Festsetzung als Gewerbegebiet/Industriegebiet (Grau mittel) ausgespart sein könnte. Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weshalb sich die zeichnerische Festsetzungssystematik innerhalb eines Planvorentwurfes zwischen GI/GE (Bauteppich weiß) und SO (Bauteppich farblich) unterscheidet.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 Satz 2 ist hinsichtlich des Gewerbegebietes 1 b inhaltlich nicht hinreichend bestimmt (fehlt zunächst in der Aufzählung, taucht dann im Klammerzusatz auf). Außerdem wird dort unterstellt, es gäbe ein Gewerbegebiet 1 d. Es sollten innerhalb dieser textlichen Festsetzung die Ermächtigungsgrundlagen konkretisiert werden. Derzeit wird vermutet, dass § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO für den ersten Satz und § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO für den zweiten Satz gelten soll, wobei es dann im zweiten Satz "allgemein zulässig" heißen müsste.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 enthält die Wörter "als Gewerbebetriebe aller Art" doppelt. Die textliche Festsetzung Nr. 6 enthält einen Schreibfehler ("Immissionsrechtwerte"). Das zweite Wort in der textlichen Festsetzung Nr. 7 beinhaltet einen Grammatik-Fehler. Die textlichen Festsetzungen Nr. 9 und 10 weichen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sprachlich voneinander ab. Insgesamt sollten alle Festsetzungen auf Gründlichkeit überprüft werden.

Auch die Verfahrensliste sollte gründlich überprüft werden (z. B. Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss: "Gemeindegebiet Westerscheps", Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten: "mit örtlichen Bauvorschriften").

Die Zitate der Rechtsvorschriften (s. nachrichtliche Hinweise) sind auf Aktualität zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

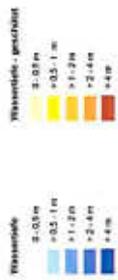
Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 146 Abs. 2 S. 2 TKG Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung wird hingewiesen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine weiteren Hinweise. Um Vorlage des Umweltberichts im nächsten Verfahrensschritt wird gebeten. Eine umfangreiche redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Schmidt

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (4.100,6 KB) beigefügt.

**Legende:**



Ordnung gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 HOOG

Ordnung der Überflutungsgebiete

Hochwasserentschutzmaßnahmen  
Nach Hochwasserentlastungsmaßnahmen  
primär Hochwasserentlastungsanlagen

Sonstige

- Mauerwerk
- Mauerwerk/MWMA
- Steinwerk
- Giebelbauweise

Schuppen

Politische Grenzen

Leutstegere

Leutstegere

Leutstegere

Grenzlinie



**Datengrundlagen:**

Quelle: Abzug aus den Datenbanken der Hochwasserkatastralvermessung und Katasteramt

© 2013 LGLN

Koordinatensystem: ETRS 89 UTM Zone 31N 8 Balken

**Stadtübersicht:**



Koordinatensystem  
Untere Ems

Verantwortung  
FOD Ems

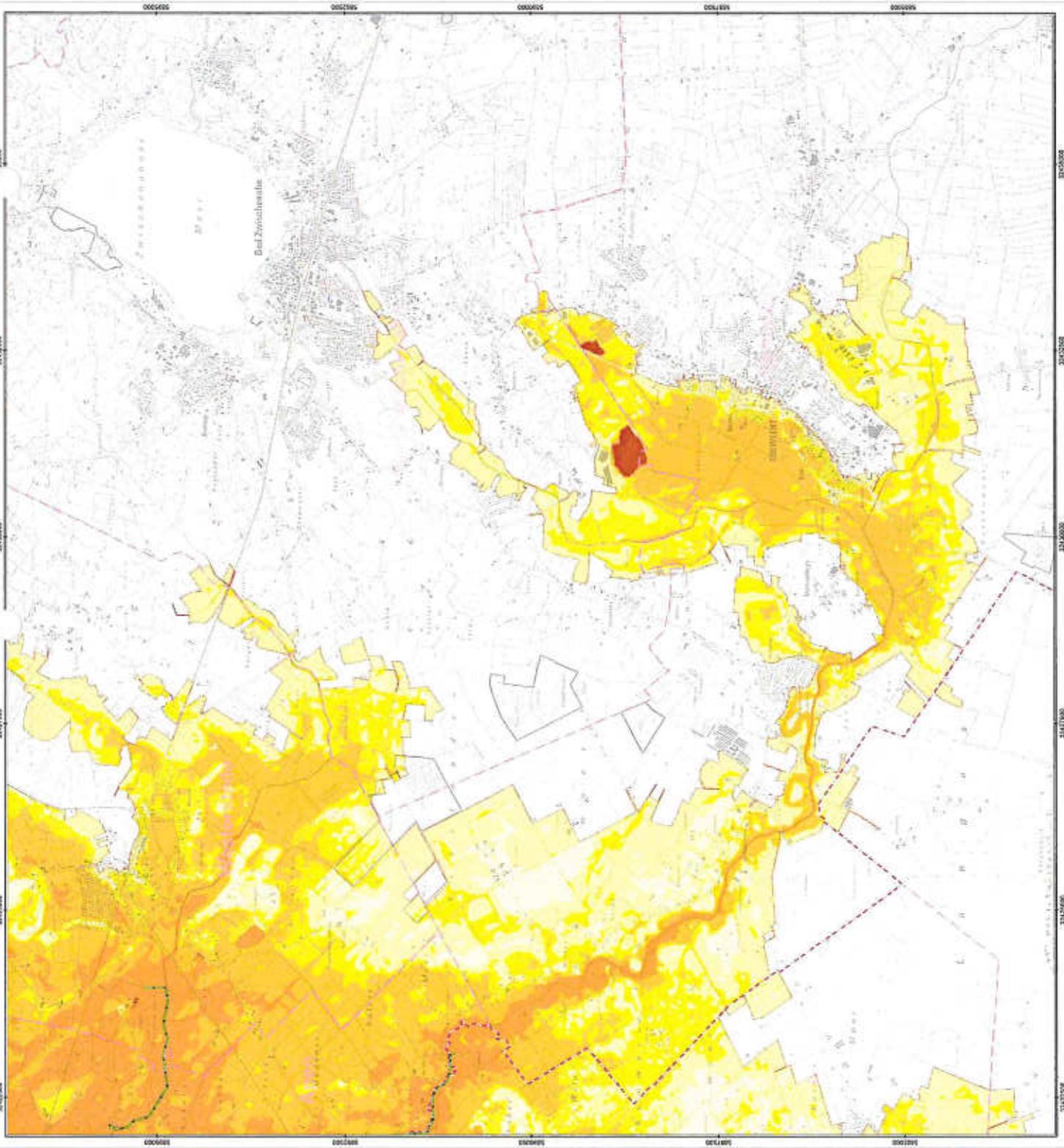
**Hochwassergefahrenkarte HWmaxim**

Beteiligte  
Hochwasserkatastralvermessung  
LGLN  
Kommune Ems

Kartenhersteller  
Verlag

Küstengebiet Ems

Stand: Dezember 2013 | Maßstab: 1:25.000 | Katasterplan Blatt 19 von 22



# Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stand 11.10.2023



Foto: Gerhard Trommer

1

Herausgeber



Niedersächsischer  
Landkreistag



Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Inhalt

## Vorwort

- I. Vorbemerkung
- II. Planung und Genehmigung von FF-PV – Kurzüberblick
- III. Einzelschritte der Eingriffsregelung
  1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
  2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes
    - 2.1 Boden
    - 2.2 Wasser
    - 2.3 Klima/Luft
    - 2.4 Biotope
    - 2.5 Wildlebende Pflanzen- und Tierarten
    - 2.6 Landschaftsbild
  3. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
    - 3.1 Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
    - 3.2 Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
  4. Vermeidung von Beeinträchtigungen
  5. Kompensationsmaßnahmen
    - 5.1 Boden
    - 5.2 Biotope
    - 5.3 Wildlebende Pflanzen- und Tierarten
    - 5.4 Landschaftsbild
  6. Literatur
  7. Zusammenfassung

Anhang 1: FF-PV auf Wasserflächen

Anhang 2: FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden

Anhang 3: Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung

Anhang 4: Rückbau von FF-PV im Außenbereich und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

## Vorwort

Die vorliegende naturschutzfachliche Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), des Niedersächsischen Umweltministeriums und der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) soll einen Beitrag zu einem naturverträglicheren Ausbau der Solarenergienutzung auf Freiflächen leisten. Die derzeit bestehende starke Nachfrage nach neuen Standorten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und der damit verbundene Druck in der Fläche boten Anlass, die nachfolgenden Hinweise zu verfassen.

Ziel der Landesregierung ist für die Photovoltaiknutzung, als wichtige Ergänzung zur Windenergie, das Ausbauziel von 65 GW installierte Leistung bis 2035. Davon soll der Großteil auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Ein Anteil von 0,5 Prozent der Landesfläche an Freiflächen- bzw. Agri- Photovoltaik-Anlagen soll naturverträglich und flächenschonend erreicht werden.

Den Impuls des aktuellen Koalitionsvertrages auf Landesebene (vgl. S. 9 Ziffer 16 des Koalitionsvertrages von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen 2022 - 2027) aufnehmend, hatten NLT und NLWKN eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Landesverwaltung und Landkreisen gebildet, um diese Arbeitshilfe zu erstellen. Im Zuge der Erarbeitung haben darüber hinaus zahlreiche weitere Stellen und Akteure Hinweise zum vorliegenden Ergebnis beigesteuert.

Diese Arbeitshilfe hat empfehlenden Charakter und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Bei den Inhalten handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um ein Angebot bzw. eine Hilfestellung für die an der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beteiligten Stellen: Gemeinden, Vorhabenträger und ihre Gutachterbüros sowie die Naturschutzbehörden und -vereinigungen.

## I. Vorbemerkung

Die erfolgte Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) wird in einem erheblichen Umfang bislang unversiegelte und unbebaute Flächen des Offenlandes in Anspruch nehmen und technisch überprüfen. Mit den auch als Solarparks bezeichneten Anlagen sind je nach Standort und Ausgestaltung verschiedene Wirkungen insbesondere für Boden, Biotope, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie das Landschaftsbild verbunden. Diese Wirkungen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, zu Störungen oder Schädigungen wildlebender Pflanzen und Tiere der besonders oder streng geschützten Arten, im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten zu habitatschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen und insoweit zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen. Schon aus diesen Erwägungen sollten bereits versiegelte oder anderweitig stark vorbelastete Bereiche vorrangig in Anspruch genommen und auf diese Weise Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden.

Die mit FF-PV verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen. Das ist insbesondere Sache der Eingriffsregelung. Zudem sind die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) („artenschutzrechtliche Prüfung“) und der §§ 34 und 36 BNatSchG („FFH-Verträglichkeitsprüfung“) zu beachten.

Die frühzeitige Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung und Genehmigung von Solarparks kann dazu beitragen, mit FF-PV verbundene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Bereiche mit hoher Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sollten für FF-PV nicht in Anspruch genommen werden. Zu berücksichtigende Hinweise und Empfehlungen für an Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientierte Standortentscheidungen enthält die gemeinsame Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (2022).<sup>1</sup> Eine Errichtung von Solarparks in Natura 2000-Gebieten kommt entsprechend dieser Arbeitshilfe grundsätzlich nicht infrage. Aus diesem Grunde

<sup>1</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG & NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022: 1-41.

wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz dieser wie auch anderer naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete im Weiteren nicht eingegangen.

Die in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (2022) benannten Kriterien für die Planung von FF-PV können darüber hinaus Aufschluss über potentielle Konflikte mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bzw. den spezifischen Schutzgütern des BNatSchG geben und indirekt auch über im Falle einer Projektierung zu erwartende ökologische wie naturschutzrechtliche Folgen.

Die folgenden Hinweise

- berücksichtigen die vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“.<sup>2</sup>
- konkretisieren die Anforderungen an die Prognose, Bewertung und Bewältigung der Eingriffsfolgen von FF-PV auf Natur und Landschaft.
- beziehen sich insbesondere auf die Errichtung von FF-PV auf gewerblich oder industriell überprägten Standorten sowie Acker- und Grünland.
- sind prinzipiell auch anwendbar auf FF-PV auf Wasserflächen (Floating-PV) und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenngleich es für Anlagen auf diesen Sonderstandorten noch vertiefender Ausführungen bedarf.<sup>3</sup>
- entsprechen den Anforderungen, welche für andere Eingriffsvorhaben von oder in Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung entwickelt und veröffentlicht wurden.
- wenden sich insbesondere an die Naturschutzbehörden, aber auch an die Städte und Gemeinden sowie die Vorhabenträger.
- sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe von Personen aus Naturschutzbehörden, Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Niedersächsischem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie Niedersächsischem Landkreistag.<sup>4</sup>

4

Agri-Photovoltaikanlagen stellen eine Kombination aus landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Nutzung und Energieerzeugung auf derselben Fläche dar. Diese Anlagen bleiben in den vorliegenden Hinweisen vorläufig unberücksichtigt, weil es eine Vielzahl unterschiedlicher Bauweisen von Agri-Photovoltaikanlagen gibt und diese bislang noch relativ selten projektiert werden.

Im Falle einer Betroffenheit von Bereichen, die nach dem 4. Kapitel des BNatSchG bzw. dem 5. Abschnitt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) besonders geschützt sind (Besonderer Gebietsschutz), können sich an die Zulässigkeit von FF-PV über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehende Anforderungen stellen. Diese ergeben sich aus den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Weitere Anforderungen können sich im Falle einer Betroffenheit europäischer Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stellen (Besonderer Artenschutz).

Erfahrungsgemäß können mit den nach der Eingriffsregelung erforderlichen Erfassungen und Bewertungen von Natur und Landschaft sowie schadensverhütenden oder -ausgleichenden Maßnahmen oftmals auch Anforderungen erfüllt werden, die an die Vorschriften des Besonderen Gebiets- und Artenschutzes gebunden sind.

## II. Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Kurzüberblick

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 11.1.2023 sind FF-PV innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn.

<sup>3</sup> S. hierzu die fortzuschreibenden Hinweise in Anhang 1 FF-VP auf Wasserflächen und Anhang 2 FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden.

<sup>4</sup> Der Arbeitsgruppe gehörten an: Wilhelm Breuer (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), Dr. Lutz Mehlhorn (Niedersächsischer Landkreistag), Michael Hormann (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz), Thorsten Blauert (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung), Friedrich Benecke, Ina Schlüschen und Wibke Wessenberg (Landkreis Harburg), Michael Buschmann (Landkreis Holzminden), Lena Marie Jaerneke (Landkreis Lüchow-Dannenberg), Kristina Weist und Maja Zueghart (Landkreis Lüneburg), Denise Siemers (Landkreis Nienburg/Weser), Lena Lambers, Ina Lindemann und Christiane Voß-Führer (Landkreis Uelzen), Tristan Schüttler (Landkreis Oldenburg).

Hauptgleisen seit dem 1.1.2023 baurechtlich im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) des Baugesetzbuches - BauGB). Diese Vorhaben unterfallen damit nunmehr der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG i.V. mit den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Errichtung von FF-PV außerhalb der vorgenannten Gebietskulisse setzt weiterhin eine entsprechend rechtskräftige Bauleitplanung voraus.

Die Kompensation im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich nach der städtebaulichen Eingriffsregelung: Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der (bauleitplanerischen) Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und das dortige fachliche Verständnis, was ein Eingriff in Natur und Landschaft ist und wie seine Folgen zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind, die methodische Grundlage für die bauleitplanerische Eingriffsregelung bilden. Die Inhaltsbestimmung der Begriffe Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ergibt sich aus diesem Fachrecht. Die Rechtsfolgen und deren Vollzug in der Bauleitplanung regelt gemäß § 18 BNatSchG hingegen das BauGB, ebenso die Geltung des planerischen Abwägungsgebots (Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Kommentar, Stand: 148. EL Oktober 2022, § 1a Rn. 80).

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Hinweise für die Anwendung sowohl der naturschutzrechtlichen als auch der städtebaulichen Eingriffsregelung geeignet. Diesen Hinweisen können zudem Empfehlungen für eine naturverträglichere Gestaltung von Solarparks entnommen werden, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung auch unabhängig von § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) aus Gründen der Nachhaltigkeit erreicht werden sollte.

Als Bestandteil der Bebauungspläne für FF-PV sollten Grünordnungspläne aufgestellt werden. Für deren Inhalt gelten die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 BNatSchG, wobei die Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft eine qualifizierte Ermittlung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft erfordern.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis als Umweltbericht Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs ist (§ 2a BauGB). Darüber hinaus sollte der Umweltbericht Auskunft zum aktuellen Zustand der von der Planung betroffenen Flächen geben und ein ökologisches Konzept für die Gestaltung des Solarparks beinhalten. Das Konzept sollte Teil des Grünordnungsplanes werden.

### III. Einzelschritte der Eingriffsregelung

Die mit Bau, Anlage und Betrieb von FF-PV verbundenen Eingriffsfolgen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind Gegenstand der Eingriffsregelung. Ihre Anwendung erfordert eine Erfassung der Naturhaushalt und Landschaftsbild konstituierenden Situation. Dazu zählen insbesondere Informationen über Boden, Wasser, Biotope und wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie das Landschaftsbild. Biotoptypen sind nach dem aktuellen Kartierschlüssel und den aktuellen Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen zu erfassen und zu bewerten.<sup>5</sup> Allein auf Biotoptypen basierende Erfassungen und Bewertungen sind für die Anwendung der Eingriffsregelung regelmäßig unzureichend.<sup>6</sup> Die vorliegenden Hinweise ermöglichen eine ausreichende Anwendung der Eingriffsregelung in allen ihren Einzelschritten.

<sup>5</sup> DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4 sowie DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg. Nr. 1: 1-60.

<sup>6</sup> S. z.B. BIERHALS, E. (2000): Zur Eingriffsbeurteilung auf Grundlage von Biotopwerten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20. Jg. Nr. 3: 124-126 und VGH Kassel, Ur. v. 25.05.2000 – 4 N 2660/91, NuR 2001, 278 zur Berechnung des Ausgleichs der durch den Vollzug eines Bebauungsplans entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die mit FF-PV verbundenen Wirkfaktoren können abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten und dem betroffenen Schutzgut (z.B. Boden, störungsempfindliche Tierarten, Landschaftsbild) unterschiedlich weit reichen. Untersuchungsraum ist daher nicht nur die von den FF-PV unmittelbar beanspruchte Grundfläche, sondern auch der von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können (bei Floating-PV u.U. das gesamte Gewässer). Erschließungsmaßnahmen, Netzanbindung und andere Nebenanlagen sind einzubeziehen.

Während sich z.B. die Auswirkungen auf den Boden i.d.R. auf die unmittelbar mit FF-PV überstellte Fläche beschränken, können insbesondere baubedingte Auswirkungen Brut- oder Gastvogelarten in einer größeren Entfernung stören und FF-PV anlagebedingt das Landschaftsbild in einem weiten Umkreis um die FF-VP dauerhaft erheblich beeinträchtigen. Insofern empfiehlt sich eine schutzgut- und einzelfallbezogene Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

Grundsätzlich sollte der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Großvogelarten wie Weißstorch und Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidungen hierüber sollten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

Bei der großräumigeren Abgrenzung des landschaftsbildbezogenen Untersuchungsraumes sollten freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstands begründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramaisituationen berücksichtigt werden.

Die Untersuchungen müssen zweckmäßigerweise auch die Flächen einbeziehen, die für die Durchführung ggf. erforderlicher schadensverhütender oder -ausgleichender Maßnahmen benötigt werden. Ein solcher Bedarf kann insbesondere bestehen, wenn die FF-PV auf Flächen errichtet werden sollen, deren Funktionen und Werte nicht innerhalb des Solarparks erhalten oder entwickelt werden können. Das gilt insbesondere für bestimmte naturnahe Biotope sowie Standorte und Habitate bestimmter Arten (z.B. Vogelarten des Offenlandes und den Feldhamster). Deren nicht oder nur schwer wiederherstellbaren Standorte oder Habitate sollten nicht in Anspruch genommen werden. Der Bedarf von Flächen für schadensverhütende oder -ausgleichende Maßnahmen sollte vorab überschlägig geprüft werden, um das Ergebnis in die Festlegung von Art und Umfang der Untersuchungen einbeziehen zu können.

## 2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes

Für die Anwendung der Eingriffsregelung genügt es, Natur und Landschaft so weit zu erfassen und zu bewerten, wie es für die Ermittlung und Bewertung der Eingriffsfolgen sowie für die Festlegung von Vorkehrungen zur Vermeidung und von Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist. Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die vom Eingriff voraussichtlich betroffenen Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, wildlebende Pflanzen- und Tierarten) sowie das Landschaftsbild.

Im Falle einer Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von besonders geschützten Gebieten (z.B. Natura 2000-Gebieten) ist zumeist eine Erfassung weitergehender Informationen erforderlich. Erfordernis und Umfang der Untersuchungen orientieren sich in diesen Fällen an den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverböten sowie an den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Schutzgebiete.

Die Untersuchungen sind auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu beschränken. Mit der Erarbeitung eindeutiger Fragestellungen kann eine Problem- und Zweckangemessenheit der Untersuchungen gewährleistet werden. Ein aktueller Landschaftsrahmenplan oder im besten Fall ein kommunaler Landschaftsplan kann den Erfassungs- und Bewertungsaufwand verringern. Falls kein aktueller Landschaftsplan vorliegt, kann dies ein Anlass sein, einen solchen aufzustellen. Das empfiehlt sich insbesondere dann, wenn der Planung zweckmäßigerweise ein gemeindliches Standortkonzept vorausgehen soll.

## 2.1 Boden

Erforderlich ist eine Darstellung von Vorkommen und Verbreitung von Böden (Bodentyp, Bodenart) durch nachrichtliche Übernahme der bodenkundlichen Kartenwerke. Auf der Grundlage dieser bodenkundlichen Daten und unter Hinzuziehung weiterer Datenquellen (z.B. Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung) können für die Eingriffsfolgenabschätzung folgende Kategorisierungen von Böden erforderlich sein:

### Böden mit besonderer Bedeutung

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u.a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
- naturnahe Böden (z.B. alte Waldstandorte, nicht/wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesch, Wölbäcker)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung
- sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Großbodenlandschaft ein Anteil unter 1 % als Orientierungswert)

### Böden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit

- zersetzungs- und sackungsgefährdete Böden (Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden, anmoorige Böden)
- wassererosionsgefährdete Böden
- winderosionsgefährdete Böden
- Böden in Hochwasserabflussbereichen
- verdichtungsgefährdete Böden

### Böden mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit

- entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden
- entwässerte grundwasserbeeinflusste Mineralböden
- durch Wassererosion degradierte Böden
- durch Winderosion degradierte Böden
- durch Schadstoffe/Altlasten beeinträchtigte Böden

7

## 2.2 Wasser

Erforderlich sind Angaben über den Wasserhaushalt der Aufstellungsflächen, soweit die FF-PV zu bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts oder des Grundwassers führen können (z.B. infolge verminderter Grundwasserneubildung, einer Entwässerungswirkung von Fundamenten, Erschließung und Kabelanbindung). Bei FF-PV auf Wasserflächen sind weitere Angaben erforderlich (s. Anlage 1).

## 2.3 Klima/Luft

Soweit von den FF-PV infolge erhöhter Umgebungstemperatur und veränderter Luftzirkulation erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Biotope oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ausgehen können, sind Informationen erforderlich, welche eine Bewertung der damit u.U. verbundenen Beeinträchtigungen erlauben. Dieses Erfordernis kann allenfalls bei sehr großflächigen Solarparks in Einzelfällen gegeben sein.

## 2.4 Biotope

Die Biotoptypenkartierung muss die Flächen umfassen, die für die Baumaßnahmen vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind die Biotoptypen soweit zu erfassen, wie es für die Erfassung u.U. betroffener wildlebender Pflanzen- und Tierarten und des Landschaftsbildes erforderlich ist. Zweckmäßigerweise sind auch die Biotoptypen auf den Flächen zu ermitteln, auf denen schadensverhütende oder -ausgleichende Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Grundlage ist der *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen*.<sup>7</sup> Dabei sind die Untereinheiten des Kartierschlüssels heranzuziehen. Soweit Biotoptypen der Wertstufen III - V erkennbar fehlen, sind als Erfassungseinheiten die Haupteinheiten des Kartierschlüssels ausreichend.

<sup>7</sup> DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.

Die erfassten Biotoptypen sind anhand der Vorgaben des niedersächsischen Kartierschlüssels nach fünf Wertstufen zu unterscheiden:<sup>8</sup>

- Wertstufe V: von besonderer Bedeutung
- Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I: von geringer Bedeutung

Kriterien für die Einstufung sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Einem Teil der Biotoptypen sind je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zuzuordnen. Die für die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps zutreffende Wertstufe ist mit Hilfe folgender Kriterien zu ermitteln:

- Biotopbeschreibung des Kartierschlüssels
- Flächengröße
- Lage der Flächen (z.B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe)
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standorts, Struktur und typischem Arteninventar
- Alter des Biotops
- Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- überlagernde Beeinträchtigungen

Gibt der Kartierschlüssel nur eine Wertstufe an, ist der Biotoptyp unabhängig von der konkreten Ausprägung einheitlich zu bewerten; das betrifft vor allem seltene Biotoptypen der Wertstufe V.

Gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen sind grundsätzlich der Wertstufe V zuzuordnen. Die Stufen IV und III betreffen insbesondere die große Bandbreite der mehr oder weniger schutzwürdigen, aber deutlich durch Nutzungen beeinträchtigten Biotoptypen, außerdem kleinflächige Biotope mit für sich betrachtet geringer Bedeutung, die aber je nach Lage und Umfeld höher zu bewerten sind (z.B. Feldgehölze). Intensiv genutzte, strukturarme Biotoptypen werden den Stufen II und I zugeordnet. Dazu zählen z.B. intensiv genutzte Äcker, Intensivgrünland oder Verkehrsflächen.

Für nicht sinnvoll unterteilbare Biotopkomplexe gilt mindestens der höchste Wert der enthaltenen Biotoptypen. Bei gut ausgeprägten Biotopkomplexen kommt auch eine Aufwertung um eine Stufe gegenüber isolierten Einzelvorkommen der Biotoptypen in Betracht.

## 2.5 Wildlebende Pflanzen- und Tierarten

Zu erfassen sind Artengruppen mit einer hohen Anzahl von Zeigerarten oder gefährdeten Arten, welche als Leitarten für das zu schützende Gesamtsystem eines Lebensraumes angesehen werden können oder als im Sinne der Roten Listen gefährdete Arten zu schützen sind.

In der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung vorliegende Ergebnisse der Artenerfassungsprogramme sind zweckmäßigerweise einzubeziehen, ersetzen aber keine aktuellen vorhabenbezogenen systematischen Erfassungen.

Die Erfassung der Pflanzenarten erfolgt mindestens für die Arten der jeweils aktuellen niedersächsischen Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen. Für spezielle Fragestellungen sind ggf. weitere Pflanzenartengruppen zu erfassen, wenn auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen. So ist z.B. auf ertragsschwachen Ackerflächen auf Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten zu achten.

<sup>8</sup> DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg. Nr. 1: 1-60.

Die Festlegung der relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen erfolgt zweckmäßigerweise biotoptypbezogen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entsprechend Anhang 3.<sup>9</sup> Darin wird zwischen Standardartengruppen und weiteren Artengruppen unterschieden. Die Standardartengruppen sollen in den als „gut geeignet“ angegebenen Biotoptypen stets erfasst werden. Standardartengruppen sind Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter. Für die weiteren Artengruppen ist eine Erfassung nur erforderlich, wenn auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen.

Für eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG kann ebenfalls, ggfs. biotoptypenabhängig, eine Erfassung von Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erforderlich sein. Die für die Anwendung der Eingriffsregelung erforderliche Festlegung der zu erfassenden Arten ist ggf. um diese Arten zu ergänzen.

Bei FF-PV auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen genügt i.d.R. die Erfassung der Brutvögel (zuzüglich des Feldhamsters in Gebieten mit potentiellen Vorkommen dieser Art).

Die artenspezifische Erfassung hat nach den fachlich anerkannten Methoden und Verfahren zu erfolgen; diese sind anzugeben. Die Tiefe der Erfassungen ist abhängig von den im Hinblick auf bestimmte Artengruppen relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.<sup>10</sup>

Diefassungsergebnisse sind den abgegrenzten Biotoptypen, Teilen von diesen (z.B. Rand- und Übergangsbereiche) oder Biotoptypenkomplexen zuzuordnen. Wo möglich sind darüber hinaus funktionale Beziehungen zwischen den Biotoptypen aufzuzeigen, z.B. jahreszeitlich unterschiedliche Teillebensräume, Brut-, Schlaf-, Nahrungs- und Überwinterungshabitats. Es ist zu prüfen, ob ein vorliegender Landschaftsplan oder der Landschaftsrahmenplan relevante Darstellungen zu flächenbezogenen Funktionen für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG enthält. Ggf. sind diese Funktionen im Weiteren zu berücksichtigen.

#### Brut- und Gastvögel

Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte acht Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens fünf), verteilt auf die gesamte Brutzeit umfassen und entsprechend SÜDBECK et al. (Hrsg.: 2005)<sup>11</sup> erfolgen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktabgaben in Karten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen. Inwieweit eine Erfassung von Gastvogelarten erforderlich ist, kann anhand der i.d.R. bekannten Lage der in Niedersachsen bedeutenden Gastvogellebensräume entschieden werden.

#### Feldhamster

In Gebieten mit potentiellen Vorkommen des Feldhamsters ist eine Feldhamsterkartierung erforderlich.<sup>12</sup> Dies kann bestimmte Ackerflächen in der Region Hannover, in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar und im Alt-Landkreis Göttingen sowie in den Städten Salzgitter, Braunschweig, Hildesheim und Göttingen betreffen. In Solarparks kann aufgrund der dort herrschenden Bedingungen – insbesondere wegen des fehlenden Anbaus von Nahrungspflanzen sowie des aufgrund des Angebots an Ansitzwarten hohen Prädationsdrucks – der Schutz des Feldhamsters nicht gewährleistet werden. Insofern sind Flächen mit Feldhamstervorkommen nicht für FF-PV geeignet; sie kommen auch nicht als Fläche für Feldhamster taugliche Kompensationsmaßnahmen infrage.

#### Fledermäuse

<sup>9</sup> Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung, verändert aus: NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 14. Jg. Nr. 1: 1 – 60; S. 33.

<sup>10</sup> Hinweise zu empfohlenen Erfassungsmethoden für die Standard-Artengruppen s. NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 14. Jg. Nr. 1: 1 – 60; S. 34-35.

<sup>11</sup> SÜDBECK, P., H., ANDRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELD (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

<sup>12</sup> Erfassung entsprechend BREUER, W. unter Mitarbeit von U. KIRCHBERGER, K. MAMMEN und T. WAGNER (2016): Leitfaden Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016, 36. Jg. Nr. 4: 173-204; S. 191-193.

Ob und in welchem Umfang Fledermauserfassungen für Standortplanungen von FF-PV erforderlich sind, lässt sich nicht allgemeingültig bzw. standortunabhängig beantworten. Wenn die Anlagen zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen führen können (Verbotstatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sind die betreffenden Habitate (Gebäude, Gehölze u.ä.) zu ermitteln.

Mobile Detektorerfassungen von Fledermäusen sollten die potentielle Jagdaktivität der Fledermäuse im Plangebiet erfassen und dabei ihre unterschiedlichen Aktivitätsphasen sowohl im Jahresverlauf (Frühjahr, Sommer und Herbst) als auch im nächtlichen Verlauf abbilden. Die Untersuchungen sollten mindestens umfassen:

- jeweils zwei Begehungen im Frühjahr (April/Mai), im Sommer (Juli/August) und Herbst (September/Oktober), um die Jagdaktivitäten während der frühen und späten Wochenstubenzeit (Graviditäts- und Laktationsphase) sowie des Spätsommers und Herbstes (Schwarm- und Balzzeit) abzudecken.
- je Erfassungsnacht zwei Begehungen, um den artspezifischen nächtlichen Aktivitätsmustern Rechnung zu tragen: eine Begehung spätestens mit Beginn des Ausfluges zur Erfassung der früh fliegenden Arten und eine zweite Begehung mit Beginn der zweiten Nachthälfte für die Arten, die später oder während der gesamten Nacht aktiv sind.
- die Begehungen sollten bis zur morgendlichen Rückflug- oder Schwarmphase stattfinden, um ggf. mögliche Quartierstandorte im Gebiet ausfindig zu machen.

Schädigungen oder Störungen während der Wanderungszeiten von Fledermäusen sind im Fall großflächiger FF-PV nur ausnahmsweise anzunehmen, so dass Erfassungen von Wanderwegen und des Zugeschehens i.d.R. nicht erforderlich sind.

## 2.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild sollte nach der für Niedersachsen eingeführten Methodik erfasst und entsprechend der nachfolgenden Merkmale fünf oder drei Wertstufen zugeordnet werden:<sup>23</sup>

### Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen, insbesondere Bereiche

- mit einem hohen Anteil natürlich wirkender Biotoptypen,
- mit Landschaftsbild prägenden natürlichen Oberflächenformen,
- in denen naturraumtypische Tierpopulationen noch häufig erlebbar sind,
- mit historischen Kulturlandschaften bzw. historischen Landnutzungsformen,
- mit einem hohen Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen,
- mit einer hohen Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen.

### Bedeutung für das Landschaftsbild mittel

Bereiche, in denen die naturräumliche Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist. Die Bereiche weisen

- eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf, natürlich wirkende Biotoptypen sind nur in geringem Umfang vorhanden, die natürliche Eigenentwicklung der Landschaft ist nur noch vereinzelt erlebbar,
- nur noch zum Teil Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft auf, die intensive Landnutzung hat zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt,
- eine nur noch in geringem Umfang vorhandene naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen und Landschaftselementen sowie
- Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch) auf.

### Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering

Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist, insbesondere Bereiche

- mit einem nur noch sehr geringen Anteil oder ohne natürlich wirkende Biotoptypen, der Landschaftscharakter ist durch intensive menschliche Nutzung geprägt,
- in denen sich die historisch gewachsenen Dimensionen und Maßstäbe nicht erhalten haben, die weitgehend von technogenen Strukturen dominiert werden,

<sup>23</sup> KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

- mit nur noch geringen Resten oder ohne kulturhistorische Landschaftselemente,
- der dörflichen oder städtischen Siedlungsbereiche ohne regional- oder ortstypische Bauformen,
- in denen naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente nur noch vereinzelt oder nicht mehr vorhanden sind; ausgeräumte, monotone Landschaft,
- mit starken Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch).

Die Entscheidung, ob fünf Wertstufen erforderlich sind oder drei Wertstufen genügen, sollte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

Sind aufgrund der relativ geringen Differenzierung dieses Raumes drei Wertstufen ausreichend, werden jeweils die beiden höchsten und die beiden niedrigsten zusammengefasst: Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch, Bedeutung für das Landschaftsbild mittel, Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering.

Entsprechende Bewertungen des Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen.

Der vom Eingriff betroffene Bereich kann verschiedenen Wertstufen angehören. Die Bewertung setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z.B., nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder das Landschaftsbild prägenden Bestandteilen hoch, die dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

Standorte zu erhaltender oder für eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach Bau der FF-PV zu pflanzender Gehölze, freizuhaltenen Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstands begründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten. Dies ist bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zu berücksichtigen. Dazu können Visualisierungen (Foto- bzw. Computersimulation) beitragen.

### 3. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes

Die ermittelten Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daraufhin zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren der FF-PV zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen können. Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Bereichs sowie der Art und räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung.

Im Falle einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 34 und 36 BNatSchG erforderlich sein. Im Falle einer Betroffenheit von europäischen Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen

#### 3.1 Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist – ungeachtet möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen – insbesondere anzunehmen, wenn mit Bau, Anlage oder Betrieb der FF-PV mindestens eines der folgenden Merkmale verbunden ist:

- mehr als nur geringfügige Versiegelung und Verschattung von Boden,
- Verluste von Böden mit besonderer Bedeutung,
- mehr als nur geringfügige Störung des Wasser- und Bodenwasserhaushalts,
- Überbauung und Verschattung von Biotoptypen der Wertstufen III-V,
- Zerstörung oder wesentliche Minderung der Eignung von Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten,
- Behinderung von tierökologischen Austauschbeziehungen (z. B. saisonale Wanderungen im Jahreslebensraum oder „Wildwechsel“) durch Zerschneidungseffekte,
- Verluste von Flächen des Biotopverbundes,
- signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder gefährdeter Tierarten infolge des Baubetriebs oder von Kollisionen und Falleneffekten,
- Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder gefährdeter Arten,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder gefährdeter Arten.

### 3.2 Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

FF-PV sind technische Anlagen, die aufgrund ihrer Gestalt, Anordnung und Lichtreflexe je nach Lage und Größe der Aufstellungsfläche das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und es technisch-industriell überformen können. Die Beeinträchtigungsschwere steigt im bewegten Gelände ohne Sichtverschattung (z.B. Hänge und Kuppen) und mit der Anlagengröße.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere anzunehmen, wenn mit Bau oder Anlage der FF-PV eine mehr als nur unwesentliche Beanspruchung von Bereichen mit mindestens mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild verbunden ist. Aufgrund der Beschaffenheit der Anlagen ist auch in weniger bedeutenden Bereichen i.d.R. von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

### 4. Vermeidung von Beeinträchtigungen

Eingriffe dürfen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen als für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verkleinert, standörtlich optimiert oder zeitlich verschoben) ausgeführt werden kann, so dass geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden können. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Die Vermeidung hat Vorrang vor der Kompensation.

Auf der planerischen Ebene kann dieses Ziel vor allem mit der Nichtinanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege und einer Bevorzugung von für die aus Naturschutzsicht weniger oder unkritischsten Standorten erreicht werden.<sup>14</sup> Der Landschaftsplan bzw. Landschaftsrahmenplan kann hierüber Aufschluss geben.

In Zusammenhang mit der Vermeidung von Beeinträchtigungen ist zu beachten, dass kein Anspruch auf eine maximale Ausnutzung eines Standortes besteht. Wächst mit dem Ausnutzungsgrad der Schaden an Natur und Landschaft, steigt i.d.R. der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen. Dies ist bei der Entscheidung über den Ausnutzungsgrad zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten die darin möglichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen werden:<sup>15</sup>

#### Standörtliche Integration in Natur und Landschaft

- Der gewählte Standort und die Anlagengröße sollten eine Integration in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild, ermöglichen (z.B. mit einer Einbettung in vorhandene oder neu anzulegende Gehölzstrukturen der Umgebung).
- Zum Schutz des Landschaftsbildes sollte auf die Inanspruchnahme weithin sichtbarer exponierter Standorte im Bereich der Landschaftsbild-Wertstufen III-V grundsätzlich verzichtet werden.
- Größere Solarparks sollten mit Gehölzpflanzungen landschaftsraumangepasst gegliedert werden, sofern dies nicht aus Gründen des Schutzes von Feld- und Wiesenvogelarten ausscheidet.
- Im Plangebiet vorhandene naturnahe Biotope, Landschaftsbestandteile und Gewässer und ihre Randstreifen sollen erhalten, möglichst ergänzt und deren Isolierung im Biotopverbund vermieden werden.
- Die geltenden Rechtsnormen hinsichtlich der Breite der von Bebauung freizuhaltenden Gewässerrandstreifen entsprechend § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

#### Technische Aspekte

- Der Anteil versiegelter Fläche sollte möglichst gering sein (weniger als 5 Prozent).
- Die Erschließung sollte möglichst auf vorhandenen Wegen und die energietechnische Anbindung möglichst an bestehende Leitungsverläufe erfolgen.

<sup>14</sup> S. NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG & NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022: 1-41.

<sup>15</sup> Die Vorkehrungen berücksichtigen Vorschläge aus HIETEL, E., REICHLING, T. & LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. [https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks\\_Biodiversitaet/Leitfaden\\_Massnahmensteckbriefe.pdf](https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf).

- Die Modulgrößen sollten so gewählt werden bzw. ggf. unterbrochen sein, dass eine Versickerung der Niederschläge innerhalb des Solarparks gewährleistet ist. Ggf. sollten hierfür naturnah gestaltete Versickerungsmulden eingerichtet werden. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten.
- Der Abstand der Modulreihen und der Module zum Boden sollte so bemessen sein, dass sich Grünlandbiotop mindestens der Wertstufe III entwickeln können.
- Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden.

#### Zäune

- Auf Zuananlagen sollte möglichst verzichtet werden oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein; Falleneffekte für wildlebende Tiere sollten vermieden werden (z.B. Einbau von Durchlässen auch für größere Tierarten sowie Verzicht auf Stacheldraht). Eine Einzäunung kann auch mit standortheimischen Gehölzen erreicht werden.
- Sind Zäune unverzichtbar, sollten diese nach Gestalt und Farbe das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigen. Sie sollten zudem nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht eingegrünt werden, sofern nicht aus Gründen des Schutzes von Vogelarten des Offenlandes Gehölzpflanzungen ausscheiden.
- Innerhalb von großflächigen Solarparks (mindestens ab 500 m Länge) sollten den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten und den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.

#### Behandlung von Freiflächen

- Die Behandlung der Freiflächen innerhalb des Solarparks sollte die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind zu beachten. Auf den Einsatz von Mährobotern ist zur Vermeidung von Tierverlusten zu verzichten.
- Bei der Begründung von Grünlandbiotopen innerhalb von Solarparks sollte Regiosaatgut oder von geeigneten Standorten mit Heumulch- oder Heudruschverfahren gewonnenes autochthones Saatgut verwendet werden.
- Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden.
- Eine extensive Pflege durch Beweidung ist einer maschinellen Pflege vorzuziehen. Ist eine Beweidung nicht möglich, sollten die Flächen durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd!) offengehalten werden. Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden.
- Randstreifen können sich auch zu Ruderal- oder Gehölzbiotopen entwickeln, sofern eine Offenhaltung für den Betrieb der FF-PV nicht erforderlich ist.

#### Bau- und Wartungsarbeiten

- Die Bau- und Wartungsarbeiten sollten außerhalb artenschutzrechtlich kritischer Zeiten durchgeführt werden.
- Bei in ökologischer Hinsicht problematischen Standorten sollte das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung geprüft werden. Eine solche Baubegleitung kann generell zweckmäßig sein, um Auflagen einzuhalten und unbeabsichtigte Schädigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.
- Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel eingesetzt werden.

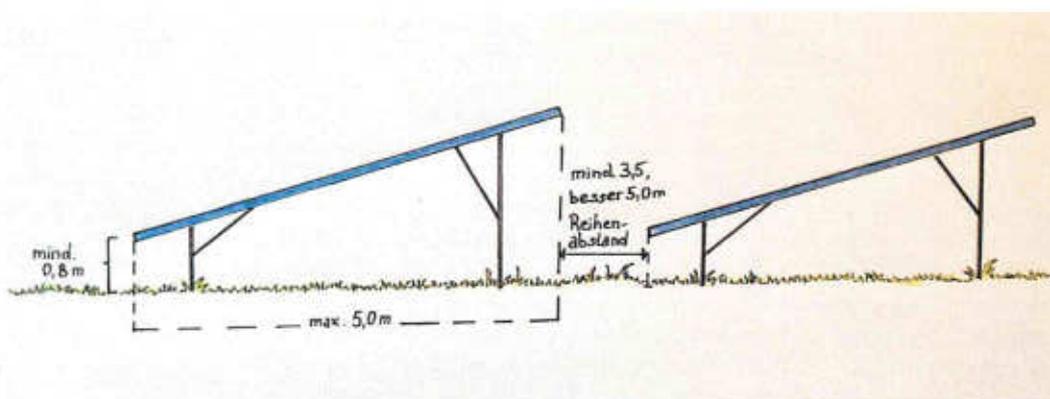


Abb.1: Schematische Darstellung von Mindestabstand der Module zum Boden und Abständen zwischen den Modulreihen sowie der überspannten Tiefe der Modultische.



Abb. 2: Mit der Standortwahl der FF-PV wurde vom Aufnahmestandort aus betrachtet eine Integration in das Landschaftsbild ohne Neuanpflanzungen erreicht. (Foto: Denise Siemers)



Abb. 3: Der Gehölzstreifen rechts im Bild trägt zu einer Eingrünung der FF-PV bei. Der Abstand der Gehölze ist so groß, dass der Energieertrag der Anlagen nicht durch Schattenwurf gemindert wird. Die Fläche zwischen Anlagen und Gehölzen kann zu wertvollen Biototypen entwickelt und so die mit den Modulen für Boden und Biotope verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kompensiert werden. (Foto: Denise Siemers)



Abb. 4: FF-PV ohne Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche die mit den Anlagen verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren könnten. Die Fläche entlang des Zaunes innerhalb der Anlage dürfte für die Anpflanzung von Gehölzen, die zu einer landschaftgerechten Wiederherstellung führen könnten, kaum genügen. Problematisch ist zudem die Einzäunung. Sie reicht bis auf den Boden und umfasst auch einen Elektrozaun. Selbst für ein Kaninchen gibt es kein Durchkommen. (Foto: Lena Marie Jaerneke)



Abb. 5: Zäune verstärken den technischen Charakter von Solarparks. Mit einer Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen könnten die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich reduziert oder vollständig behoben werden. Im vorliegenden Beispiel scheint der Platz für eine solche Anpflanzung durchaus vorhanden zu sein. (Foto: Denise Siemers)



Abb. 6: Zwischen Grundfläche und Zaun passt immerhin ein Fuchs. Die Durchlässigkeit von Zäunen für wildlebende Tierarten sollte planerisch gewährleistet werden und nicht dem Zufall überlassen bleiben. (Foto: Wibke Wesenberg)

## 5. Kompensationsmaßnahmen

Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zum Ausgleich ergeben sich aus der Verpflichtung, gemessen an den vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild gleiche bzw. möglichst ähnliche Funktionen und Werte wiederherzustellen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG die Programme und Pläne der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen empfiehlt sich die Aufstellung eines Grünordnungsplanes nach § 11 Abs. 6 BNatSchG, der die Maßnahmen zum Ausgleich und weitergehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet.

Der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen ist umso größer, je hochwertiger die von den FF-PV beanspruchte Fläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist. Insofern liegt es in der Hand der planenden Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers, den Bedarf an Maßnahmen zum Ausgleich mit einer an den Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientierten Standortwahl gering zu halten.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Hinweise hierzu s. NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG & NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung, Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022: 1-41.

Der Ausgleichsbedarf sollte schutzgutspezifisch den nachstehenden Abschnitten 5.1 – 5.4 entsprechend ermittelt werden. Abschließend ist zu prüfen, inwieweit mit einer Maßnahme Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter von Natur und Landschaft kompensiert werden können. Von einer solchen Mehrfachfunktion ist auszugehen, wenn sie sich im Einzelfall funktionsbezogen und folgerichtig ableiten lässt.

Für die Maßnahmen kommen nur gemessen an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufwertungsfähige und -bedürftige Flächen infrage. Solche Flächen sind insbesondere überbaute, zerschnittene oder anderweitig, z.B. ackerbaulich intensiv genutzte Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I und II. Insbesondere unter diesen Umständen kann am Rand oder auf Freiflächen innerhalb des Solarparks bzw. zwischen den Modulen die Entwicklung naturbetonter Biotoptypen, Standorte oder Habitate gefährdeter Arten und unter günstigen Voraussetzungen der Ausgleich innerhalb des Solarparks erreicht werden.

Abstände zwischen den einzelnen Modulen oder Kompartimenten erhöhen die Flächeninanspruchnahme. Im Einzelfall muss entschieden werden, ob man die Anlagen flächensparend errichtet und damit u.U. einen (zusätzlichen) Bedarf für externe Kompensationsmaßnahmen erzeugt oder mit breiteren Abständen oder hochwertigeren Maßnahmen zwischen den Modulreihen die Integration von Kompensationsmaßnahmen in den Solarpark ermöglicht. In jedem Fall bedarf es des Nachweises, dass die Voraussetzungen (z.B. die erforderlichen Lichtverhältnisse) für die zu entwickelnden Biotope, Standorte und Habitate auf den Kompensationsflächen gegeben sind.

Der Verzicht von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Etablierung von Standorten oder Habitaten bestimmter Pflanzen- und Tierarten in einem Solarpark mögen im Vergleich zu der zuvor erfolgten landwirtschaftlichen Bodennutzung positiv zu bewerten sein. Gleichwohl sind FF-PV technisch überformte Bereiche, deren Wert für Naturschutz und Landschaftspflege stark eingeschränkt ist. In Solarparks kann günstigenfalls eine Kompensation der von ihnen ausgelösten Eingriffsfolgen erreicht werden. Optionen für die Entwicklung von Sonderbiotopen wie Kleingewässern, Lesestein- oder Totholzhaufen mag man auch dann nutzen, wenn deren Anlage nicht rechtlich geschuldet ist. Der damit erreichbare Kompensationseffekt sollte aber nicht überschätzt werden.<sup>17</sup> Solche Maßnahmen begründen jedenfalls keine zusätzliche Anerkennung oder ein Ausgleichsguthaben für anderweitige Eingriffsvorhaben.

Die Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst frühzeitig durchgeführt werden, um Funktionsverluste gering zu halten. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Maßnahmen dem Eingriff zeitlich vorzuziehen. Das gilt insbesondere bei einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kommen als Maßnahmen zum Ausgleich auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) infrage. Darunter werden insbesondere in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen integrierte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstanden. Mit diesen Maßnahmen werden Pflanzen- und Tierarten extensiv oder in anderer Weise eingeschränkt genutzter Acker- und Grünlandstandorte gefördert. Werden solche Biotope oder Arten infolge eines Eingriffs zerstört oder erheblich beeinträchtigt, können PIK-Maßnahmen geeignet oder erforderlich sein.<sup>18</sup>

Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben werden, sollten inhaltlich so ausgestaltet und umgesetzt werden, dass Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Das gilt auch für anderweitig zugelassene FF-PV. Dies ist aufgrund einer unklaren Risikoabschätzung insbesondere bei FF-PV auf Wasserflächen und landwirtschaftlich genutzten Moorböden erforderlich.

Hinsichtlich der Durchführung und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit FF-PV gelten dieselben Voraussetzungen wie im Falle anderer Vorhaben. Zum Rückbau von FF-PV im Außenbereich und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans s. Anhang 4. Zu beachten ist, dass Kompensationsmaßnahmen auch nach einem späteren Abbau der FF-PV nicht einfach beseitigt werden dürfen, sondern ihre Beseitigung einen Eingriff darstellen oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen kann.

<sup>17</sup> Vgl. ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Gutachten im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.

<sup>18</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation. 42. Jg. Nr. 1. 1-80.

Die Städte und Gemeinden sind in der Bauleitplanung über Maßnahmen zum Ausgleich hinaus zu weiteren Anstrengungen zum Schutz von Natur und Landschaft aufgerufen. Bauleitpläne sollen „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies bedeutet mehr, als nur neue Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuwenden und unvermeidbar neue zu kompensieren. Die Anwendung der Vorschriften über die Vermeidung und Kompensation von Eingriffsfolgen sowie die Beachtung der habitat- und artenschutzrechtlichen Verbote sind insofern nur ein Teil des Beitrages der Bauleitplanung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ein u.U. auf bestimmte ökologische Einzelaspekte in Solarparks im Vergleich zu den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen erzielbarer „Mehrwert“ gehört in diesen Zusammenhang; er begründet aber keine Anrechenbarkeit auf anderweitige Eingriffe.

## 5.1 Boden

### Versiegelung von Boden

Bei einer Versiegelung von Boden durch die Fundamente und sonstige versiegelnde Oberflächenbeläge (beispielsweise reflektierende Folien oder Vliese) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen und zwar bei Boden mit besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1, bei Boden allgemeiner Bedeutung im Verhältnis 1:0,5. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind dauerhaft zu Biotoptypen der Wertstufen IV und V oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachen zu entwickeln.

Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln. Hierfür kommen auch die vom Solarpark überplanten Flächen infrage, sofern diese zuvor Biotoptypen der Wertstufen I oder II angehört und in eine höhere Wertstufe (mindestens Wertstufe III) entwickelt werden können.

Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für Biotope der Wertstufen III-V nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinaus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, eigens kompensiert werden. Auf die Wiederherstellung der Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten sind die Maßnahmen indessen anrechenbar, sofern eine solche Mehrfachfunktion gegeben ist.

### Verschattung von Boden

Ein Spezifikum von FF-PV stellt die von den Anlagen ausgehende Verschattung des Bodens dar. Dabei ist die beschattete Fläche größer als die der schattenwerfenden Module. Die Verschattung hängt u.a. von der Exposition, dem Aufstellungswinkel sowie den Modulabmessungen ab. Die beschattete Grundfläche ist im Unterschied zu einer versiegelten Fläche nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen, aber stark überprägt und hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte stark eingeschränkt. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modulrücken nicht oder nur bedingt möglich.

Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modulrücken von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5, besser 5 m erreichbar sein (s. Abb.). Für die standortspezifische Ermittlung der Breite der besonnten bzw. verschatteten Streifen zwischen den Modulreihen bzw. als Nachweis für die geforderten Entwicklungsvoraussetzungen kann vom Vorhabenträger eine entsprechende Berechnung verlangt werden.

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung oder Pflege dieser Biotoptypen können KAISER & WOHLGEMUTH (2002) entnommen werden.<sup>19</sup> An die Behandlung der Freiflächen stellen sich im Übrigen die in Abschnitt 4 genannten Anforderungen.

<sup>19</sup> KAISER T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22. Jg. Nr. 4: 169-242.



Abb. 7: Während für FF-PV kaum Fläche versiegelt wird, werden große Flächen optisch massiv überprägt und die natürlichen Bodenfunktionen infolge der Verschattung erheblich beeinträchtigt. Unter den Anlagen sind deswegen die Voraussetzungen für die Entwicklung wertvoller Lebensraumtypen des Grünlandes begrenzt. (Foto: Lena Marie Jaerneke)

## 5.2 Biotope

Biototypen der Wertstufen I und II (dazu zählen fast alle Ackerstandorte und Intensivgrünland) bleiben bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt; ihre Betroffenheit ist aber hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für Biototypen der Wertstufen III, IV und V, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biototypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf der gleichen Flächengröße erforderlich.

Bei der Inanspruchnahme von Biototypen der Wertstufen III-V ist davon auszugehen, dass diese im Niederschlagschatten direkt unterhalb der Module einen Flächenverlust erfahren, der in Abhängigkeit von der Größe und der Neigung der Module unterschiedlich groß ausfallen kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Kompensationsermittlung zusätzlich zu berücksichtigen.

Sind die vom Eingriff betroffenen Biototypen in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf bei schwer regenerierbaren Biototypen im Verhältnis 1:2 und bei kaum oder nicht regenerierbaren Biototypen im Verhältnis 1:3.<sup>20</sup>

Für die Kompensation sind möglichst Flächen mit Biototypen der Wertstufen I und II zu verwenden. Die Wiederherstellung der Biototypen der Wertstufen III-V kann im Solarpark durchgeführt werden, wenn darin nachgewiesenermaßen ausreichende Bedingungen für ihre Entwicklung, dauerhafte Bewirtschaftung und Pflege gewährleistet sind (s. Abschnitt 5.1).

Sandacker, Basenarmer Lehacker, Basenreicher Lehm-/Tonacker und Kalkacker können bei guter Ausprägung die Wertstufe III erreichen. Sind solche Vorkommen vom Eingriff betroffen, können zu ihrer Wiederherstellung Kompensationsmaßnahmen auf vorhandenen Ackerflächen im Verhältnis 1:1 erforderlich sein.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Einstufungen entsprechend DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg. Nr. 1: 1-60.

<sup>21</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation. 42. Jg. Nr. 1. 1-80.



Abb. 8: Solarparks sollten möglichst nur auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I und II errichtet und so geplant werden, dass darin Biotoptypen mindestens der Wertstufe III erreicht werden und diese mindestens ein Drittel des Solarparks einnehmen. Auf diese Weise kann am ehesten ein Ausgleich versiegelungs- und beschattungsbedingter Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen innerhalb des Solarparks erreicht werden. (Foto: Wibke Wesenberg)



Abb. 9: Unter den Modulen sind Kompensationsmaßnahmen kaum möglich. Die geringen Reihenabstände sind für Kompensationsmaßnahmen unzureichend. Die in den Solarpark insgesamt einbezogene Fläche bietet aber möglicherweise ein ausreichendes Aufwertungspotential, um dort die für Naturhaushalt und Landschaftsbild geschuldete Kompensation zu erbringen. (Foto: Wibke Wesenberg)

### 5.3 Wildlebende Pflanzen- und Tierarten

Über die Kompensation für Biotoptypen hinausgehende Anforderungen können sich ergeben, wenn der Eingriff i. S. der Roten Listen gefährdete Pflanzen- und Tierarten erheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigungen nicht bereits mit den Maßnahmen für den Boden sowie die Biotoptypen der Wertstufen III, IV und V kompensiert werden. In diesen Fällen ist eine besondere Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen erforderlich. Das betrifft bei entsprechenden Artenvorkommen grundsätzlich alle Biotoptypen unabhängig von ihrer Wertstufe, d.h. auch gefährdete Arten in Biotoptypen der Wertstufen I und II (z.B. auf Ackerflächen Feldhamster sowie Feldvogelarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer und Ortolan). Zumindest bei einigen dieser Arten dürften vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sein.

Für die betreffenden Pflanzen- und Tierarten müssen i.d.R. die erforderlichen Ausgleichsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes entsprechen. Eine geringere Flächengröße kann ausreichend sein, wenn auf den Kompensationsflächen entsprechend günstigere Standort- oder Habitatbedingungen geschaffen werden können, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren. Bei einem hohen Aufwertungspotential von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann dies durchaus erreicht werden.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Hierfür kommen insbesondere PIK-Maßnahmen in Frage; s. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation. 42. Jg. Nr. 1. 1-80.

Innerhalb von Solarparks kann insbesondere für die meisten Feldvogelarten sowie den Feldhamster keine Kompensation erwartet werden, weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u.U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen.<sup>23</sup> Diese Umstände können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erfordern.



Abb. 10: Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Dass Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können. (Foto: Achim Schumacher)



Abb. 11: Das Rebhuhn profitiert von wildkraut- und insektenreichen Grünlandbiotopen, Brachen und Gehölzen. Solche Habitats können in Solarparks durchaus entwickelt werden. Dafür ist es allerdings für die bodennah orientierte Vogelart wichtig, dass Zäune ihr den Zugang in diese Habitats nicht versperren und ein ausreichender Freiraum zwischen den Modulreihen eingerichtet wird. (Foto: Ralf Kistowski)



Abb. 12: Der Ortolan mag die Module von Solarparks vereinzelt als Singwarte nutzen können, aber die darin entstehenden Grünlandbiotope eignen sich für diese Vogelart weder als Brut- noch als Nahrungshabitat. (Foto: Gerd-Michael Heinze)

<sup>23</sup> ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Gutachten im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.



Abb. 13: Niederschlagswasser könnte in Solarparks für die Entwicklung von feuchten Standorten und Tümpeln genutzt werden. Für eine erfolgreiche Reproduktion von Erdkröten müssen die Kleingewässer aber ausreichend besonnt sein. (Foto: Achim Schumacher)



Abb. 14: Gerade nährstoffarme Biotoptypen der Heiden und Magerrasen und deren Lebensgemeinschaften könnten bei einer an den Zielen des Biotop- und Artenschutzes angepassten Pflege in Solarparks entwickelt werden. (Foto: Achim Schumacher)



Abb. 15: In den Lebensräumen des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters sollten keine Solarparks errichtet werden. Selbst wenn die Freiflächen zwischen den Anlagenreihen als Kompensationsflächen feldhamstergerecht bewirtschaftet würden, wären diese eher eine ökologische Falle, weil Greifvögel die Module als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können. (Foto: Achim Schumacher)



Abb. 16: Beispiel für eine gut in die Umgebung integrierte FF-PV. Die Freiflächen können sich naturnah entwickeln; sie werden einmal jährlich gemäht. Das Mähgut wird abtransportiert. (Foto: Michael Buschmann)



Abb. 17: Totholz- und Lesesteinhaufen – gut gemeint, aber auch gut gemacht? Freiflächen in Solarparks sollten möglichst naturnah gestaltet werden, aber nicht zu einem Freilandzoo oder botanischen Garten. (Foto: Lena Marie Jaerneke)

#### 5.4 Landschaftsbild

I.d.R. können mit einer an Natur und Landschaft angepassten Standortwahl oder auch der Erhaltung des umgebenden Gehölzbestandes nicht alle mit FF-PV verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Das gilt z.B. für Solarparks auf Kuppen und Hängen sowie an anderweitig weithin sichtbaren Standorten. Deshalb sollte eine Überbauung solcher Standorte vermieden werden. Anderenfalls müssen die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden.

Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Anlagen müssen hierfür nicht versteckt oder hermetisch eingegrünt werden. Es müssen aber die Anforderungen erreicht werden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richtet:

- Die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder die Neugestaltung des Landschaftsbildes als Ausgleichsmaßnahme setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt (Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 53 m.w.N.). Die erforderlichen Maßnahmen müssen an Ort und Stelle des Eingriffs ansetzen.

- Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes als Ersatzmaßnahme ist demgegenüber weiter zu fassen und darauf gerichtet, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft zu gestalten. Sie ist in einem größeren räumlichen Bereich möglich, sie muss also nicht genau an der Stelle des Eingriffs vorgenommen werden. Dies können z.B. Maßnahmen sein, welche bereits anderweitig bestehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern oder beseitigen.

Sofern eine Integration in die umgebende Landschaft nicht bereits mit einer Anlagerung an benachbarte Waldflächen, Flurgehölze, Feldhecken und ähnliche Landschaftsstrukturen erreicht werden kann, bedarf es entsprechender neuer Anpflanzungen. Diese können die von den Modulen ausgehenden Blendwirkungen auf Verkehrswegen minimieren. Bei sehr großflächigen Solarparks können gliedernde Anpflanzungen auch innerhalb der Parks erforderlich sein, um deren Integration in die Umgebung zu verbessern. Ein Anspruch auf eine maximale Ausnutzung der verfügbaren Strahlungsenergie besteht nicht, so dass die Erhaltung vorhandener und die Anpflanzung neuer Gehölze verlangt werden können, auch wenn diese den Energieertrag zu mindern vermögen. Wächst mit dem Ausnutzungsgrad die Beeinträchtigungsschwere für das Landschaftsbild, steigt der Bedarf für Maßnahmen zum Ausgleich.

Großflächige Solarparks auf zuvor für Landschaftsbild und die Erholung wertvollen Flächen können über eine bloße Integration in die Umgebungslandschaft hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordern, um die mit Solarparks verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Das kann z.B. mit einer zielgerichteten Aufwertung benachbarter Landschaftsbildbereiche oder die Wiederherstellung kulturhistorischer Landschaftselemente erreicht werden.

Unter Umständen können auch der Abbau oder die Eingrünung vorhandener, das Landschaftsbild störender oder beeinträchtigender baulicher Anlagen zur geschuldeten Kompensation beitragen, wenn diese Maßnahmen in demselben Landschaftsbildraum erfolgen, der von den FF-PV optisch in Mitleidenschaft gezogen wird. Diese Maßnahmen sind insbesondere in Offenlandschaften zweckmäßig, in denen Gehölzpflanzungen ausscheiden, weil der Offenlandcharakter aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewahrt werden soll (z.B. in Wiesenvogelgebieten). In Offenlandschaften der Küsten und Marschen kann die Anlage wasserführender und mit Röhricht bestandener Gräben zur Integration der FF-PV beitragen.



Abb. 18: FF-PV und mit einer noch jungen Anpflanzung von Bäumen und (im Vordergrund) Sträuchern zur landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes. (Foto: Wibke Wesenberg)

An die Artenauswahl, die Qualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher und an ihre Pflege sind u.a. folgende auch für andere Anpflanzungen in Natur und Landschaft geltende Anforderungen zu stellen:<sup>24</sup>

- Erforderlich ist i.d.R. eine drei- bis fünfreihige Bepflanzung an den Grenzen des Solarparks. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen, so dass auch eine Eingrünung des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar sind.

<sup>24</sup> Diese und weitergehende Anforderungen an Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege s. : BREUER, W. (2006): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Warum, wo und wie? Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 26. Jg. Nr. 1: 6-13 sowie NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22. Jg. Nr. 2: 57-136.

- Geeignet sind nur standortheimische Arten. Es sind nur standortheimische Gehölze der jeweiligen Vorkommensgebiete zu verwenden.
- Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm; Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 70-90 cm.
- Der Anteil der Bäume an den Gehölzen sollte 10 Prozent nicht unterschreiten; je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit des Solarparks kann ein höherer Anteil an Bäumen erforderlich sein, um eine Integration des Solarparks in die Umgebung zu erreichen.
- Baumgruppen oder Einzelbäume sollten mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme sein und standsicher verankert werden. Die Wuchshöhe der Sträucher muss mindestens der Höhe der Anlagen entsprechen.
- Bodenverbessernde Maßnahmen sollten bei ungünstigen Wuchsbedingungen auf die Pflanzbereiche beschränkt werden. Zum Schutz des Bodens und zur Förderung des Anwuchses kann eine Untersaat, z.B. aus Kleearten, sinnvoll sein. Eine Abdeckung des Wurzelbereichs mit Mulchmaterial kann die Gefahr des Austrocknens während der Anwuchszeit wesentlich reduzieren.
- Bei Gefahr durch Verbiss durch Wild- und Nutztiere sind geeignete Schutzmaßnahmen (Stammenschutzspirale, Drahtgeflecht, Baumschutz-Gitterhülle, Wildschutzzaun) erforderlich. Im Falle von Wildschutzzäunen ist je nach Entwicklungsstand der Gehölze nach 5 bis 7 Jahren der Rückbau vorzusehen.
- Bis zum sicheren Anwuchs der Gehölze sind ausreichende Wässerungen zu veranlassen.
- Erforderlich ist eine fünfjährige Entwicklungspflege, in der Verluste zu ersetzen sind.

## 6. Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Gutachten im Auftrag des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben. 56 Seiten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Umweltfachliches Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Standorten im Donaumoos. Stand 18.10.2022. 13 S.

BIERHALS, E. (2000): Zur Eingriffsbeurteilung auf Grundlage von Biotopwerten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20. Jg. Nr. 3: 124-126.

BREUER, W. (2006): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Warum, wo und wie? Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 26. Jg. Nr. 1: 6-13.

BREUER, W. unter Mitarbeit von U. KIRCHBERGER, K. MAMMEN und T. WAGNER (2016): Leitfaden Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016, 36. Jg. Nr. 4: 173-204; S. 191-193.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg. Nr. 1: 1-60.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.

HIETEL, E., REICHLING, T. & LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.

KAISER T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/02, 74.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2022): Photovoltaik auf wiedervernässten Moorböden. Eine neue Flächenkulisse im EEG 2023.18 S.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation. 42. Jg. Nr. 1. 1-80.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG & NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022: 1-41.

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22. Jg. Nr. 2: 57-136.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 14. Jg. Nr. 1: 1 – 60.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 23. Jg. Nr. 4: 117-152.

SÜDBECK, P., H., ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **7. Zusammenfassung**

In den nächsten Jahren ist mit einer erheblichen Zunahme der mit FF-PV bebauten Fläche zu rechnen. Um die damit verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, bedarf es einer an Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientierten Gestaltung und Standortwahl für diese Anlagen. Unter dieser Voraussetzung besteht die Chance, dass die mit FF-PV verbundenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vermieden, die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen am Rande und auf Freiflächen innerhalb der Solarparks bestmöglich ausgeglichen werden können und es keiner zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen bedarf.

## Anhang 1: Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Wasserflächen

1. In Deutschland sind bisher erst wenige schwimmende FF-PV und diese ausschließlich auf ehemaligen Abtragungsgewässern errichtet worden. Der Wissensstand über negative Folgen dieser Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege ist schon deswegen gering. Das kann z.B. folgende Aspekte betreffen:
  - Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Mikroplastik, Korrosionsschutz)
  - Beeinträchtigungen der Unterwasserflora und -fauna infolge der Verschattung eines zuvor besonnten Gewässers; in diesem Zusammenhang auch Veränderungen des Phyto- und Zooplanktons und chemischer und physikalischer Parameter
  - Reduzierung der verfügbaren Fläche für an oder auf der Wasseroberfläche lebende Organismen im Sinne eines Flächenverbrauchs für eine Reihe von Artengruppen (z.B. Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Wasservogelarten)
  - für wasserbewohnende Tiere Einschränkungen von Lebensvorgängen wie Luft holen, landen, starten usw.; das gilt z.B. für Wasservogel, Wasserkäfer (Imagines, Larven), Wasserwanzen. Insekten können die verspiegelten Module für die freie Wasseroberfläche halten und bei Landeversuchen auf den im Sommer bis zu 70 Grad C erhitzten Oberflächen sich verletzen oder ums Leben kommen.
  - Begünstigung von störungstoleranten Generalisten zulasten störungsempfindlicher Arten (u.a. infolge von Wartungsarbeiten)
  - Habitatverluste für Fledermäuse. Alle Fledermausarten nutzen Gewässer, allerdings mit unterschiedlicher Intensität. In Niedersachsen leben zwei Arten, die im hohen Maße auf die Jagd über und auf Gewässern spezialisiert sind (Abkeschern von Beute von der Wasseroberfläche; Teichfledermaus, Anhang II und IV FFH-RL und Wasserfledermaus Anhang IV). Bei einer großflächigen Platzierung der Anlagen sind entsprechend große Wasserflächen nicht mehr als Nahrungsfläche zugänglich, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagdlebensraums führen kann. Unklar ist, welchen Effekt die Beschattung des Wassers auf die Insektenabundanz und somit die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse hat.
  - Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse. Fledermäuse trinken von Gewässeroberflächen. Sie orientieren sich dabei an den echoakustischen Eigenschaften von Wasser; diese Eigenschaften sind denen von Metall und Glas ähnlich. Fledermäuse können horizontal aufliegende Materialien mit wasserähnlichen akustischen Eigenschaften i.d.R. nicht von Wasser unterscheiden und folglich an diesen Baukörpern kollidieren.
  - Verletzungs- und Tötungsrisiko für sich an horizontal polarisiertem Licht orientierenden Vogelarten, welche die verspiegelten Module mit der freien Wasserfläche verwechseln können
  - technische Überformung von Wasserflächen mit optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild über die mit Anlagen belegte Wasserfläche hinaus.
  - nachteilige Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser durch Reinigungsmethoden und -mittel bei der Reinigung der FF-PV.
2. Eine schwimmende PV-Anlage (sogenannte Floating-PV) stellt rechtlich gesehen eine Anlage in einem oberirdischen Gewässer nach § 36 WHG dar. Der weit auszulegende Anlagenbegriff des § 36 WHG umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss einzuwirken. Dabei kommt es nicht auf die Größe oder Bedeutung der Anlage an. Die Anlage muss eine eigene von der Gewässerbenutzung, Gewässerunterhaltung oder dem Gewässerausbau losgelöste Funktion erfüllen. Dies ist bei einer schwimmenden PV Anlage der Fall, da sie der Stromerzeugung dient.
3. Floating-PV sind zugleich wegen ihrer Verankerung am Ufer oder im Gewässergrund als (grundsätzlich baugenehmigungspflichtige) bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu betrachten. Insofern entscheidet entsprechend § 57 Abs. 4 NWG die Baubehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG. Nach § 57 Abs. 2 S. 1 NWG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Der Begriff der „schädlichen Gewässeränderungen“ umfasst dabei nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG jede Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt oder die nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Der Begriff der schädlichen Gewässeränderungen ist weit auszulegen und umfasst auch naturschutzrechtliche Belange. Worin ein solcher Verstoß konkret liegen könnte, bedürfte zunächst einer fachlichen Beurteilung.

4. Allerdings gibt es aufgrund geringer Erfahrungen und fehlender Studien noch keine Erkenntnisse zu den ökologischen Auswirkungen von schwimmenden PV-Anlagen. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt, der dazu ausführte: „Da die gewässerökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“-Anlagen derzeit noch weitgehend unbekannt sind, soll der Zubau derartiger Anlagen auf natürlichen, gewässerökologisch zumeist höherwertigeren Gewässern unterbleiben. Stattdessen ist die Errichtung beschränkt auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 und 5 WHG; dies schließt z.B. kleinere Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen ein, die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung kartenmäßig ausgewiesen worden sind. Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen werden in § 36 Absatz 3 WHG geregelt“ (BT-Drs. 20/1630, S. 188).

§ 36 Abs. 3 WHG normiert daher Kriterien, die einer wasserrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Demnach darf eine Solaranlage nicht errichtet und betrieben werden: Erstens in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und zweitens in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder b) der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.

5. Abtragungsgewässer sind i.d.R. aufgrund der Anwendung der Eingriffsregelung mit aus dem vorherigen Abbau folgenden dauerhaften Kompensationsverpflichtungen belegt. Auf diese Weise konnte eine Inanspruchnahme externer Flächen für Kompensationsmaßnahmen vermieden werden. Diese Verpflichtungen schließen zumeist eine PV-Nutzung auf derselben Fläche aus. Insofern ergeben sich im Falle einer nachträglichen Inanspruchnahme für PV-Anlagen Konsequenzen, wie sie ähnlich bei einer Inanspruchnahme von Kompensationsflächen für andere neue Eingriffe zu ziehen sind. Sollte für Abtragungsgewässer eine PV-Folgenutzung angestrebt werden, sollte dies frühzeitig in den Zulassungsverfahren für Bodenabbau berücksichtigt werden, um die Kompensation der abbaubedingten Eingriffsfolgen nicht zu erschweren. Die Eingriffsfolgen für eine PV-Nutzung sind eigens zu bewältigen. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans für Floating-PV kann eine vorherige Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich sein.
6. Auch künstlich entstandene Gewässer wie Bagger- oder Tagebauseen können einen hohen Wert für Natur und Landschaft erreichen. Das erfordert gerade im Hinblick auf fehlende Studien über ökologische Risiken eine sorgfältige Zielabwägung zwischen dem Natur- und Gewässerschutz und dem Ausbau der Anlagen zur Energieerzeugung. In jedem Fall sollte auf eine großflächige Überbauung verzichtet, sollten Uferbereiche ausgenommen und PV-Anlagen auf sehr tiefe Baggerseen, die ihrer Tiefe wegen in dem jeweiligen Naturraum keine natürliche Entsprechung haben, beschränkt werden.<sup>25</sup> Die Realisierung von FF-PV auf Gewässern sollte wegen einer bisher unklaren Risikoabschätzung möglichst an begleitende, Aspekte des Biotop- und Artenschutzes einschließende Untersuchungen geknüpft werden.

<sup>25</sup> Das betrifft in Flussauen nährstoffreiche Abtragungsgewässer bei einem Mittelwasserstand von mehr als 5 m (s. NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 23. Jg. Nr. 4: 117-152,

1. Planung und Bau von FF-PV auf degenerierten landwirtschaftlich genutzten Moorböden bedürfen der Berücksichtigung von Anforderungen des Klima-, Natur-, Grund- und Oberflächenwasser- und des Bodenschutzes. Diese können nicht voneinander getrennt betrachtet werden, sondern bedingen sich als funktionale Teile eines natürlichen Systems gegenseitig.
2. Es ist darauf zu achten, dass der Bau von FF-PV auf Moorstandorten von Anfang an nur dort geplant wird, wo sie keine Konflikte mit dem Schutz von Kernbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verursachen. Daher kommen nur stark veränderte Teile des Moores (z.B. ackerbaulich genutzte Moorkörper und stark entwässertes Grünland) für FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Frage. Diese müssen regenerationsfähig und auch dort FF-PV an eine Wiedervernässung gebunden sein.
3. Um eine degradierte Moorfläche nachhaltig zu regenerieren, sollte sie dauerhaft wiedervernässt werden. Dies übersteigt die durchschnittliche Vertragslaufzeit von FF-PV.
4. Die Wasserstandsanhhebung ist leichter zu erreichen, wenn für FF-PV auf Moorböden kompakte, hydrologisch beplanbare Areale mit einer gewissen Mindestgröße ausgewählt werden. Insofern sollte die FF-PV auf Moorböden auf größeren Arealen konzentriert werden. Je kleiner das Areal ist, umso schwieriger kann es sein, den Wasserstand ohne Auswirkung auf angrenzende Grundstücke anzuheben. Ein Pufferbereich zum Schutz von anliegenden Grundstücken ist i.d.R. erforderlich. Der Einbau von Spundwänden oder Folien sollte zur Abgrenzung hydrologischer Einheiten eher die Ausnahme sein oder nur bei größeren Einheiten zum Einsatz kommen, um den Moorkörper nicht weiter zu überprägen und künftige großräumige Vernässungsmaßnahmen nicht zu konterkarieren.
5. Damit die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die umweltbezogenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus dem städtebaulichen Vertrag sicher überwacht und eingehalten werden, sollte bei Vorhaben mit absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen im Vertrag und im Bebauungsplan eine Umweltbegleitung vorgeschrieben werden, die eine qualifizierte Bodenkundliche Bodenbaubegleitung einschließt.
6. Bei Bau, im laufenden Betrieb und beim Rückbau von FF-PV ist sicherzustellen, dass die durch die Baumaßnahme entstehenden negativen Einflüsse auf die natürlichen Bodenfunktionen des Torfkörpers möglichst geringgehalten werden. Zudem muss beim Bau von Verankerungselementen sowie Infrastrukturen (z.B. Kabeltrassen, Zuwegungen) die Zerstörung relevanter stauender Schichten vermieden werden.
7. Zur Steigerung der Infiltration von Regenwasser auf stark verdichteten Böden sollte der Oberbodenhorizont von Beginn der Baumaßnahmen und zeitgleich zur Wasserstandsanhhebung geöffnet werden. Hierbei ist auf geeignetes Gerät, minimalinvasives Vorgehen, Verzicht auf Bodenwendung sowie eine an Bodenhorizont und Zielwasserstand angepasste Bearbeitungstiefe zu achten. U.U. ist es vorteilhaft, die stark durchwurzelte oberste Bodenschicht zu entfernen. Das sollte aber nur im Rahmen einer zielgerichteten Moorrenaturierung erfolgen, weil die Bodenbewegungen zu einer Freisetzung klimaschädigender Immissionen führen können. Um die Mineralisierung des Torfs während der Bauphase zu vermeiden, ist bei allen Bodenarbeiten die ursprüngliche Bodenschichtung wiederherzustellen. Nicht benötigtes anfallendes Torfmaterial darf nicht offen gelagert und der Oxidation preisgegeben werden, sondern sollte für Grabenverfüllung, Drainageverdichtung oder Relieffangleichung vor Ort wiederverwendet werden (hierbei Bevorzugung der degradierten Oberbodenschicht).
8. Die Verankerung der Module muss ohne Fundamente erfolgen, da diese den Torfkörper nicht nur während der Bauarbeiten, sondern auch langfristig zerstören (chemische Einflüsse mineralischer Materialien). Bei der Wahl der Trägersysteme muss auf das Trägermaterial sowie auf Korrosionsschutzanstriche ohne negative Auswirkungen auf Moorböden und Grundwasser geachtet werden. Es müssen demnach Alternativen zu den herkömmlich verwendeten feuerverzinkten Stahlprofilen verwendet und die Bodenkontaktfläche minimiert werden, um einen Eintrag von Schwermetallen zu vermeiden.

<sup>26</sup> Ein Teil der Angaben basiert auf BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Umweltfachliches Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Standorten im Donaumoos. Stand 18.10.2022. 13 S. sowie KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2022): Photovoltaik auf wiedervernässten Moorböden. Eine neue Flächenkulisse im EEG 2023.18 S. [https://www.naturschutz-energie-wende.de/wp-content/uploads/KNE\\_Photovoltaik\\_auf-wiedervernaessten\\_Moorboeden.pdf](https://www.naturschutz-energie-wende.de/wp-content/uploads/KNE_Photovoltaik_auf-wiedervernaessten_Moorboeden.pdf).

9. Denkbar wäre auch die Nutzung von Floating-PV-Systemen, die auf der Fläche aufliegen und nicht im Boden verankert werden. Dies könnte vor allem für Standorte geeignet sein, auf denen die Mulde nicht durchstochen werden darf, um einen Wasserabfluss in den mineralischen Untergrund zu vermeiden. Allerdings schließen aufliegende Anlagen jede Vegetationsentwicklung aus, so dass auf solche Anlagen verzichtet werden sollte oder zumindest sicherzustellen ist, dass ein ausreichend großer wiedervernässter Flächenanteil des Moores für die Vegetationsentwicklung erhalten wird.
10. Die herkömmliche Bettung von Stromleitungen in einem Sandhorizont ist in Moorböden zu vermeiden; die Leitungen können direkt in den nassen Torf verlegt werden. Minimalinvasives Einpfügen oder mechanische Bohrungen können besser geeignet sein. Auch muss auf einen kontaminationsfreien Korrosionsschutz geachtet werden.
11. Die möglicherweise positive Wirkung der mit FF-PV verbundenen Verschattung des Torfkörpers darf die Vegetationsentwicklung auf der Fläche nicht komplett unterbinden. Erst eine geschlossene Decke aus torfschützender Vegetation kann verhindern, dass die Torfschicht weiter degradiert und Treibhausgase emittieren. Die Modulreihen müssen deshalb so hoch wie möglich über der Vegetation stehen und versetzt, vertikal oder mit hinreichend großen Reihenabstand errichtet werden.
12. Im Falle einer weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Pflege sollte sämtliches Mahdgut von der Fläche entfernt und auf eine Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Im Falle einer Beweidung sollte mit Beweidungskonzepten sichergestellt werden, dass eine weitere Nährstoffanreicherung unterbleibt.
13. Die FF-PV müssen so unterhalten und gewartet werden, dass Bodenverdichtungen vermieden werden. Die Reinigung der Module darf nur mit Regen- oder Moorwasser durchgeführt werden. Regenwasser ist so von den Modulen in den Torfkörper zu leiten, dass eine Verwundung des Bodens vermieden wird. Die Pflege und Mahd der Vegetation sollten unter größtmöglicher Berücksichtigung von Arten (z.B. Reptilien) erfolgen.
14. Um die Funktionsfähigkeit der wiedervernässten Moorböden auch beim Rückbau der Module zu schützen, sollten auch diese Arbeiten naturschutzfachlich und bodenkundlich begleitet werden. Die Entwicklung der Moorböden sowie der vorliegenden Stoffgehalte (insbesondere im Kontaktbereich zu den Trägerprofilen) sind durch entsprechende Untersuchungen zu dokumentieren und im Vergleich zum Ausgangszustand zu bewerten.
15. Die Realisierung von FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden sollte wegen einer bisher unklaren Risikoabschätzung grundsätzlich an ein begleitendes, Aspekte des Biotop- und Artenschutzes einschließendes Monitoring geknüpft werden.

Anhang 3: Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung

Artengruppen / Biotypen*	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)						Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)											
	Fledermäuse <sup>1)</sup>	Vögel	Reptilien	Amphibien <sup>1)</sup>	Libellen	Heuschrecken	„Tagfalter“ und Widderchen	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnische Wirbellose <sup>2)</sup>	Marines/ästuarines Benthos	„Nachtfalter“	Laufkäfer	holzbewohnende Käfer	Wildbienen, Grab- und Weg-	Landschnecken	Wanzen und Zikaden
Wälder (1) und sonstige großflächige Gehölzanlagen (z.B. Parkanlagen 12.8)	●	●				●		○	○				●	●	●			●
Gebüsch, Kleingehölze und Einzelbäume (2)	●	●				○	○	○	○				●	●	●			●
Binnengewässer																		
- Quellen (4.1 – 4.2)				○	○						●							
- Fließgewässer i.w.S. (4.3 – 4.9)		○	○	●	●			○	○	●	●							
- Stillgewässer (4.10 – 4.18)		●	○	●	●			○	○	○	○							
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)		●	○		●	●	●	○	○				●	●		○		●
Hoch- und Übergangsmoore (6)		●	●	○	●	○	●						●	●		○		
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (7)	●	○	○			●	●						○	●		●		
Heiden und Magerrasen (8)		●	●			●	●						●	●		●		
Grünland (9)		●				●	○						○	●		○		
Äcker (10.1)		●												●				
Ruderalfluren (11)		●	●			●	○						○	●		●		
Grünanlagen d. Siedlungsbereiche (12) und Gartenbaubiotope (10.2 – 10.4), exkl. Großflächige Gehölzanlagen (s.o.)		●											○	○				
Biotope von Gebäuden und Gebäudekomplexen (13)	●	○																●

\* Systematik (leicht verändert) und Codierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen“ des NLÖ (Stand 1994)

1) Erfassung weiterer Teillebensräume ggf. notwendig (Jagdlebensräume der Fledermäuse: Das betrifft die Biotypen (8), (9), (10.1), (11), (12), 10.2-10.4) sowie Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien).

2) v.a. Stein-, Eintags- und Köcherfliegen, Süßwasser-Mollusken

● Gut geeignet: i.d.R. hohe Anzahl von Zeigerarten oder gefährdeten Arten

○ bedingt geeignet: i.d.R. nur einzelne Zeigerarten oder gefährdete Arten

#### Anhang 4: Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Sollte sich eine FF-PV oder Teile davon als nicht mehr funktionsfähig erweisen, sollte sie erneuert werden, um das bestehende städtebauliche Planungsrecht auszuschöpfen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle durch den Bau einer Ersatz-Anlage zu vermeiden. Sollte dies jedoch nicht erfolgen, sollte die Anlage im Sinne des Freiraumschutzes zurückgebaut werden. Hierbei sind die planungsrechtlichen Zulässigkeitsgrundlagen zu unterscheiden.

Für FF-PV entlang von Infrastrukturtrassen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) ist nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Rückbauverpflichtung durch den Vorhabenträger nach Nutzungsaufgabe zu übernehmen. Der Rückbau ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine Baulast, sicherzustellen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
  2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig
- sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden“.

Die „besonderen Fälle“ erfordern eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte oder befristete Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken.

Daher bleibt den planenden Städten und Gemeinden für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in einem städtebaulichen Vertrag oder Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Sicherung bspw. über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit kann sich anbieten. Entsprechend dem Bestimmtheitsgebot müssen Bedingung und ihre Rechtsfolgen eindeutig bestimmt oder zumindest bestimmbar sein.

In einem städtebaulichen Vertrag sollte unter anderem geregelt werden:

1. Zurückzubauende Anlagenbestandteile: Hier sollte beachtet werden, dass die baulichen Anlagen neben den Paneelen selbst u.a. auch Zuwegungen, Stützen inklusive Fundamente, Zäune und eventuelle Übergabestationen umfassen. U.U. bestehen auch bauliche Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebiets, die nach dem Rückbau der Anlage nicht mehr benötigt werden und zurückgebaut werden können.
2. Mindestmaß für die Leistungsfähigkeit der Anlage: Die Leistungsfähigkeit der PV-Module wird im Zeitverlauf abnehmen, jedoch auf absehbare Zeit noch Strom liefern. Einerseits ist vor dem Hintergrund des Ressourcenschutzes ein möglichst langer Betrieb wünschenswert, andererseits ist die Flächenverfügbarkeit begrenzt, sodass diese möglichst effizient ausgenutzt werden sollten. Eine Nutzungsaufgabe im eigentlichen Sinn wird daher nicht eintreten. Der Zeitpunkt, ab dem die Anlage als nicht mehr leistungsfähig betrachtet wird, sollte daher eindeutig geregelt werden. Die Leistungsfähigkeit wird üblicherweise als Performance Ratio (PR) angegeben, die das Verhältnis von installierter Leistung zu tatsächlich erbrachter Leistung beschreibt. Er ist in der Norm IEC 61724-1 definiert. Ein PR-Wert, ab dem eine Anlage als nicht mehr leistungsfähig gilt, lässt sich abstrakt nicht festlegen und ist daher mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren.
3. Erneuerung der Anlage: In dem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass PV-Module durch Vandalismus oder höhere Gewalt zerstört werden können. Es sollte eine Karenzzeit eingerichtet werden, innerhalb derer die oder der Betreibende die Anlage erneuern kann, ohne dass die mit der Nutzungsaufgabe verbundenen Folgen eintreten. Dies ermöglicht es auch, die Anlage zu erneuern, wenn die Leistungsfähigkeit der installierten Module nachgelassen hat. Berücksichtigt werden sollte darüber hinaus der Fall, dass nur Teile der Anlage nicht mehr genutzt werden. Auch hierfür sollten in einem städtebaulichen Vertrag Regelungen getroffen werden.

Zu beachten ist ferner, dass die im Zuge der erstmaligen Errichtung erstellten Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Rückbaus in aller Regel einen natürlichen Bestandteil der Natur und Landschaft darstellen. Daher würde eine Beseitigung einen erneuten Ausgleich erfordern.



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht  
Frau Haase  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

Bearbeiter/in:

Frau Grewing

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
gw/on

Durchwahl 0441 80077  
«153

Oldenburg  
27.10.2023

## Bauleitplanung – Planungsbeteiligung

<input type="checkbox"/>	<b>31. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bebauungsplan Nr. 204 : Gewerbegebiet Westerscheps</b>
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. <b>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen.</b>
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Grewing

Seite 1 von 1

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo-Do: 9:00-15:30  
Freitag: 9:00-12:00  
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0  
Fax 0441 799 2700  
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de  
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE 7525050000106025273  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H XXX

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht  
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Bearbeitet von  
Herr Piepersjohanns

E-Mail  
Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr-Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) 21 81-	Oldenburg
21.09.2023	21/21101, 31 ÄFNP 21/21102, BPlan Nr. 204	164	19.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht  
31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 „Gewerbegebiet Westerscheps“ in  
Westerscheps**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich liegt nordöstlich an der Landesstraße 829 „Westerschepser Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) und eines Industriegebietes (GI). Die Erschließung erfolgt über die Bestandseismündung „Tivolistraße“ an die Landesstraße 829 „Westerschepser Straße“.

Die Belange des Landes Niedersachsen als Straßenbulasträger für die Landesstraße 829 „Westerschepser Straße“, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) sind direkt betroffen. Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Edewecht. Danach sind die folgenden Punkte noch zu erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.

<b>Dienstgebäude</b> Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	<b>Besuchszeiten</b> Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr	<b>Telefon</b> 0441 2181-0 <b>Telefax</b> 0441 2181-222	<b>E-Mail</b> Poststelle-oi@nlstbv.niedersachsen.de <b>Internet</b> www.strassenbau.niedersachsen.de
------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 1. Ergänzende Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche:

Die NLStBV - OL kann der Bauleitplanung in der vorgelegten Form derzeit noch nicht zustimmen, da die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Landesstraße 829 „Westerschepser Straße“ noch nicht berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich so anzupassen und zu erweitern, dass die Ergebnisse aus der noch vorzulegenden Verkehrsuntersuchung nach der HBS 2015 bzgl. der Verkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche mit berücksichtigt werden. Die rechtliche Sicherstellung ist für den geplanten Ausbau des Verkehrsraumes in Hinsicht auf das geltende Regelwerk und die maßgebenden Richtlinien derzeit noch nicht gewährleistet.

#### 2. Verkehrsqualität, RIN 2008, Verkehrsuntersuchung:

Es ist die Aufstellung einer qualifizierten Verkehrsuntersuchung nach der HBS 2015 notwendig. Das Ergebnis muss die neue Gesamtverkehrssituation für die einzelnen Verkehrsströme in dem Knotenpunkt: Tivolistraße - Heinfelder Straße - L 829 wiedergeben. Anhand der zukünftigen Verkehrsentwicklungen (Prognose 2038) sind die notwendigen straßenbautechnischen Maßnahmen zur Umplanung des Knotenpunktes abzuleiten. Das Gutachten ist die qualifizierte Grundlage für die mögliche Erschließung des neuen Plangebietes. Die Untersuchung muss folgenden Punkt beinhalten:

- Kreuzung: Tivolistraße - Heinfelder Straße - L 829

#### 3. Baugrundgutachten:

Für die Ausbaumaßnahme ist an der Kreuzung: Tivolistraße - Heinfelder Straße - L 829 ein qualifiziertes Baugrundgutachten zu erstellen. Der Untersuchungsraum muss den bestehenden Verkehrsraum und die Einmündungsbereiche beinhaltet. Für den benötigten Aufbau ist mittels Bohrkerne der bestehende Straßenaufbau festzustellen, um einen regelgerechten Straßenaufbau nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 2012) sicherzustellen.

#### 4. Planung:

Für die rechtliche Sicherstellung ist der NLStBV - OL möglichst kurzfristig ein aktueller Entwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und nach RE 2012 zur Überprüfung und Abstimmung vorzulegen, um die öffentliche Verkehrsfläche in dem Knotenpunkt: Tivolistraße - Heinfelder Straße - L 829 festzulegen, dabei sind die Punkte: Trassierungsparameter, Oberflächenentwässerung, Schleppkurven, Abbiegeradien und die Nebenanlage einzuplanen.

Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV - OL einem Sicherheitsaudit nach RSAS 2019 von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.

Dienstgebäude  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon  
0441 2181-0  
Telefax  
0441 2181-222

E-Mail  
Poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de

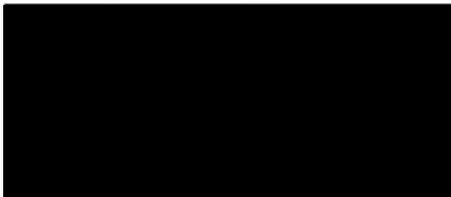
5. Sichtdreiecke:

Die freizuhaltenden Sichtdreiecke sind für die Kreuzungsanlage: Tivolistraße - Heinfelder Straße - L 829 nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu berücksichtigen. Die Darstellung und die nachrichtliche Übernahme ist in den Bebauungsplan Nr. 204 „Gewerbegebiet Westerscheps“ einzutragen.

Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor der Veröffentlichung der Bauleitplanung.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um die Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



Piepersjohanns

Dienstgebäude  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon  
0441 2181-0  
Telefax  
0441 2181-222

E-Mail  
Poststelle-0@nlstbv.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

Niedersächsisches Landesamt  
für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie

Gemeinde Edewecht  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail  
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.09.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
A5-57731-23/313

Durchwahl (04 41) /  
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg  
18.10.2023

### 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht Bebauungsplan Nr. 204 „Gewerbegebiet Westerscheps“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet wird von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Südlich des betroffenen Areals wurden in der Vergangenheit u. a. eine neolithische Steinaxt (Edewecht, FStNr. 88) sowie eine mittelalterliche Wüstung (Edewecht, FStNr. 87) entdeckt. Daraus ergeben sich für die bisher unbebauten Flächen im Süden des Plangebietes (westlich und östlich der Tivoli Straße) folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- **Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.**
- **Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15% der Fläche zu öffnen. Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte.**
- **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**
- **Entstehende Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendige Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)  
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte  
möglichst vereinbaren

Telefon  
(04 41) 205766-15  
Telefax  
(04 41) 205766-23

Bankverbindung  
NordLB (BLZ 250 500 00)  
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD  
Scharnhorststraße 1  
30175 Hannover  
Telefon (05 11) 925 - 0

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Gertrudenstr. 22 • 26121 Oldenburg

Gemeinde Edewecht  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

Forstamt Weser-Ems  
Geschäftsstelle Oldenburg  
Gertrudenstr. 22  
26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 801 741  
Telefax: 0441 801 744

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuer-Nr: 64/219/01445  
USt-IdNr: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Lea Schwerter	742	<a href="mailto:lea.schwerter@lwk-niedersachsen.de">lea.schwerter@lwk-niedersachsen.de</a>	10.10.2023

Bebauungsplan 204 „Gewerbegebiet Westerscheps“  
31. Änderung des Flächennutzungsplans 2013  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Prüfung hat ergeben, dass Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen ist. Der betroffene Teilbereich des Waldes liegt westlich der Straße Heinje Tannen.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben sollten Waldungen grundsätzlich erhalten bleiben.

Ist dies nicht möglich, soll mindestens im Verhältnis 1:1 und möglichst in der unmittelbaren Nähe zum betroffenen Naturraum ausgeglichen werden. Der exakte Ausgleichsfaktor ist hierbei im Einzelfall zu ermitteln.

Die baulichen Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum im Nordwesten des Plangebietes befindlichen Wald einhalten.

Ist dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume, etc. freigestellt werden.

Im Vorfeld ist m.E. auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hinzuwirken.

Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

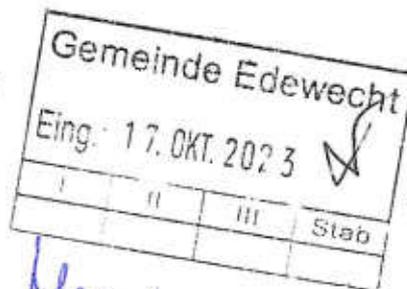
Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lea Schwerter  
Forstinspektoranwärterin



Oldenburgische Landschaft  
Gartenstraße 7 · 26122 Oldenburg  
Gemeinde Edewecht  
Frau Bürgermeisterin  
Petra Knetemann  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht



*Mog/K Ko, lita z.*

*M. P.*

12. November 2023

oldenburgische  
 landschaft

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

info@oldenburgische-landschaft.de  
www.oldenburgische-landschaft.de

Tel. 0441 · 779 18 0  
Fax 0441 · 779 1829

Bearbeiterin: Susanne Wege  
Durchwahl: 0441 · 779 1813  
wege@oldenburgische-landschaft.de

## Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Westerscheps in der Gemeinde Edewecht; Einbindung der in situ existierenden Kunstwerke des Künstlers Eriksdun

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Knetemann,

die Gemeinde Edewecht beabsichtigt, das Gelände längs der Landstraße Edewecht-Godensholt ab Einmündung der Tivolistraße zu einem Gewerbegebiet (Gewerbegebiet Westerscheps) zu entwickeln. Mit großer Erleichterung hat die Oldenburgische Landschaft zur Kenntnis genommen, dass der auf dem Gelände platzierten Mosaik-Stele des bedeutenden Künstlers Eriksdun (d. i. Heinrich Friedrich Rudolf Kröger) ein Erhaltungs- und Bleiberecht vor Ort eingeräumt wird. Zugleich soll ein kleineres Kunstwerk desselben Künstlers, das sich derzeit noch an anderer Stelle auf dem umgenutzten Betriebsgelände der ehemaligen Entenfarm Böltz befindet, hierher umgesiedelt werden.

Diese Vorab-Entscheidung wird seitens der Oldenburgischen Landschaft ausdrücklich begrüßt. Gemeinsam mit der Gemeinde Edewecht und dem Ortsbürgerverein Scheps bemüht sich die Landschaft seit längerer Zeit um die Restaurierung und nachhaltige Inwertsetzung des Kunstwerk-Ensembles, dem für die Gemeinde Edewecht und die ländliche Region des Oldenburger Landes der Charakter eines Alleinstellungsmerkmals zukommt. In diesem Zusammenhang sichert die Oldenburgische Landschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre organisatorische und finanzielle Unterstützung zu, wenn es um die nächsten Schritte zur Erhaltung des Haupt-Kunstwerks geht.

Bei dem Kunstwerk handelt es sich um eine dreiteilige, ca. 4,50 (?) Meter hohe Podest-Stele, die beidseitig mit Ornamenten aus gläsernen Mosaiksteinen versehen ist. Die Motive nehmen den Bezug zum Auftraggeber Rolf Bölts und dessen ehemalige unternehmerische Tätigkeit in der Gemeinde Edewecht auf. Insofern verkörpert die Stele zugleich ein Stück Orts- und Wirtschaftsgeschichte, die es verdient, in gebührender Form erhalten und gewürdigt zu werden. Dass dies vor Ort durch ein zeitgenössisches Kunstwerk aus den 1960er Jahren realisiert werden kann, verleiht dem Vorhaben einen ganz besonderen Stellenwert.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass dem Kunstwerk im Zusammenhang seiner angestrebten Aufwertung schon jetzt, konkret in der Planungsphase des zukünftigen Gewerbegebiets, ausreichend Beachtung geschenkt wird und auch zukünftig geschenkt werden sollte. Dazu gehört auch unsere Bitte, der Stele zur zukünftigen Betrachtung, Erläuterung und Inwertsetzung vor Ort genügend Platz einzuräumen. Wir empfehlen deshalb, die Tiefe und Breite des vorgesehenen Grünstreifens mitsamt der vorgesehenen Bepflanzung und Bebauung (Ruhebänke, Pavillon, Erläuterungstafeln) so zu bemessen, dass die Gesamtwahrnehmung des Objekts durch spätere Baumaßnahmen auf dem Gelände des Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt wird. Eine Grundstückstiefe von 20 Metern und eine Breite von mindestens 30 Metern halten wir zur sachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens für angemessen. Darüber hinaus sollte zur Optimierung der Besichtigungsmöglichkeiten die asphaltierte/gepflasterte Fläche auf der gegenüberliegenden Seite der Tivolistraße als Park- und Abstellmöglichkeit für PKWs und Fahrräder erhalten bleiben.

Für weiter Auskünfte und eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Uwe Meiners  
Präsident

## Haase, Fenja

---

**Von:** toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. Oktober 2023 07:21  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** Antwort (Az. TOEB.2023.09.00270) zum Vorhaben Gemeinde Edewecht, BBP 204 "Gewerbegebiet Westerscheeps" in Westerscheeps und 31. Änd. FNP 2013  
**Anlagen:** Stellungnahme\_LBEG\_TOEB.2023.09.00270\_18.10.2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheeps" in Westerscheeps und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 - Planungsbeteiligung, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheeps, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.09.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.09.00270

Durchwahl  
05116433341

Hannover  
18.10.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 - Planungsbeteiligung, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirt-

schaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

### **Bodenschutz beim Bauen**

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaus- und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

## Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

**Haase, Fenja**

---

**Von:** Cremer, Mike <MikeCremer@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>  
**Gesendet:** Freitag, 22. September 2023 10:09  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** Stellungnahme der Bundeswehr: Ihr Az.: // Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31. Änderung des FNP  
**Anlagen:** 05\_II-2048-23-BBP Stellungnahme.pdf

**Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Haase,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cremer



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Gemeinde Edewecht  
Rathausstr. 7  
26188 Edewecht

Nur per E-Mail: [haase@edewecht.de](mailto:haase@edewecht.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / 11-2048-23-BBP	Herr Cremer	0228 5504-5286	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	22.09.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31.  
Änderung des FNP

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.09.2023 - Ihr Zeichen: Email vom 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-  
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben  
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cremer



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

## Haase, Fenja

---

**Von:** noreply@mail.planungsbeteiligung.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. Oktober 2023 16:59  
**An:** Knorr, Reiner  
**Cc:** Knorr, Reiner; Haase, Fenja; lasar@diekmann-mosebach.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" (Reg.-Nr. 5052)  
**Anlagen:** ULSMMDFDINM\_5052.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps"" ist am 12.10.2023 eingegangen:

Registriernummer: 5052

Behörde / TÖB: Gemeinde Edewecht - Ordnungsamt  
Anrede: Herr  
Name: Dirk Gerdes-Röben  
Strasse: Rathausstraße 7  
PLZ/Ort: 26188 Edewecht  
Land: Deutschland

eMail: gerdes-roeben@edewecht.de  
Telefon: 044059161280

Stellungnahme:  
Siehe Anlage

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (347,5 KB) beigelegt.

**Stellungnahme:**

**Löschwasserversorgung "Gewerbegebiet Westerscheps" - BP Nr. 204**

Das Gewerbegebiet Westerscheps (BP Nr. 204) soll Möglichkeiten zur Unterbringung von Gewerbe und Industrie mit Gebäudehöhen von bis zu 45 m enthalten. Dies stellt den Brandschutz in der Gemeinde Edewecht vor besondere Voraussetzungen. Es ist in Bauantragsverfahren darauf zu achten, dass keine Aufenthalts- und Wohnräume in solchen Höhen anzulegen sind, die eine Rettung von Personen mittels Steckleiter der Feuerwehr ausschließen. Ausnahme bilden solche Räume die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.

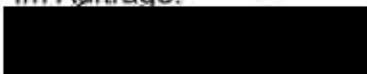
Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass eine Brandbekämpfung in solchen Höhen durch die Feuerwehr der Gemeinde Edewecht nicht leistbar ist. Die Unterstützung durch Drehleitern aus anderen Kommunen wird hier unabdingbar sein. Dies ist jedoch rechtlich auch zulässig solange vorhergehende Einwende zu Wohn- und Aufenthaltsräumen beachtet wird und keine besonderen Brandgefahren bestehen.

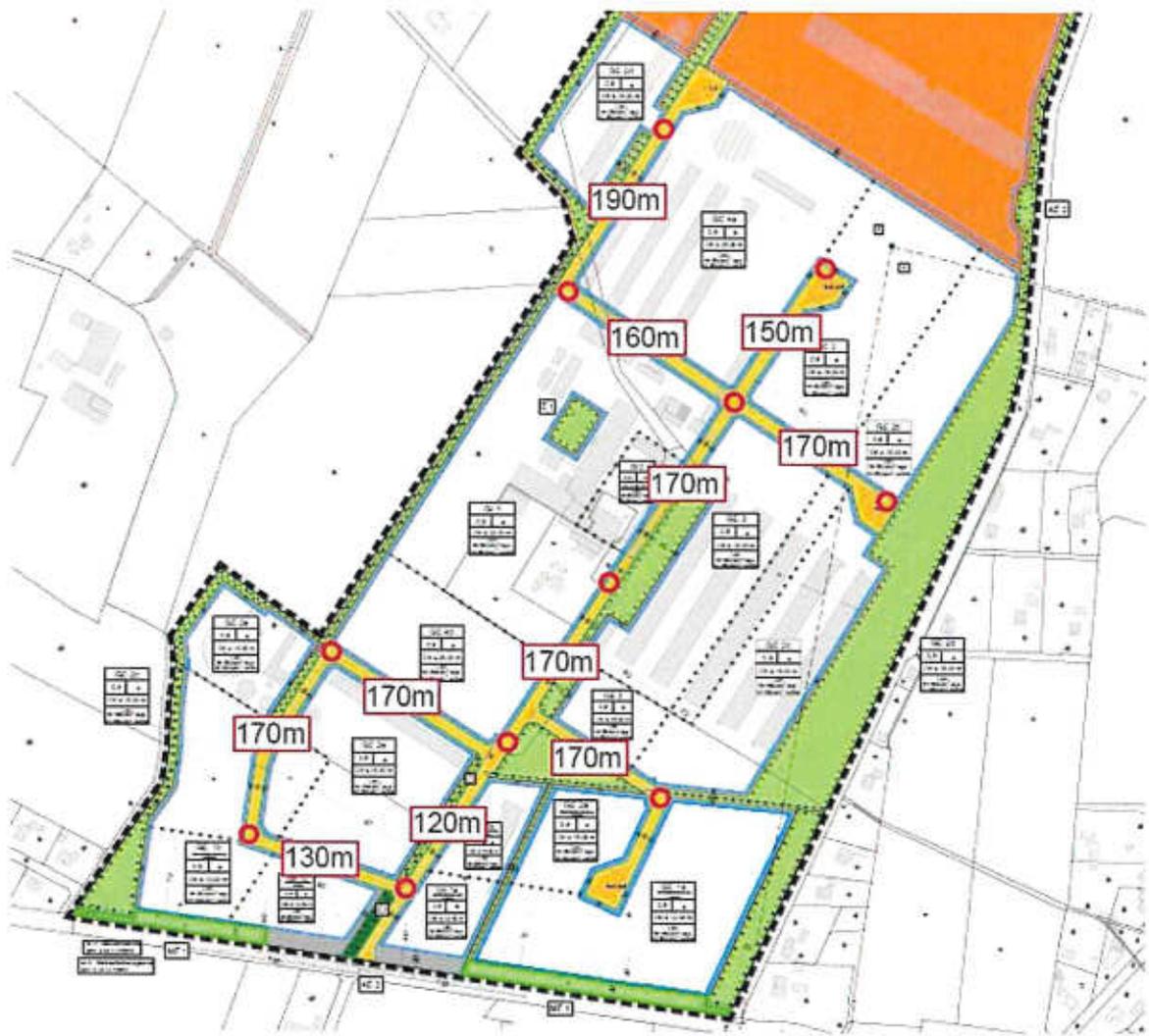
Die Löschwasserversorgung ist im Baugebiet so auszuführen, dass eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h an allen Grundstücken innerhalb eines Radius von 300 m zur Verfügung steht. Daneben müssen die Löschwasserentnahmestellen für die Grundversorgung mit Löschwasser, also für den Erstangriff der Feuerwehr, so angeordnet sein, dass in einer maximalen Entfernung von 120 m zu allen Grundstücken eine Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung steht. Dabei sollen die Entnahmestellen maximal einen Abstand von 200 m untereinander haben.

Im nachfolgenden Plan sind die aus Sicht des Fachamtes idealen Anordnungen von Entnahmestellen gekennzeichnet. Die Standorte sind als rote Kreise ausgewiesen, Entfernungsangaben beziehen sich auf die abstände zwischen den Standorten (Ca-Werte).

Die Art der Löschwasserentnahmestellen ist nicht festgelegt, es sollen Hydranten bevorzugt werden. Die Nutzbarkeit von Hydranten hängt aber vom Durchmesser der durch den OOWV verlegten Trinkwasserleitung ab. Diese muss mindestens DN 80 betragen und im Falle von Endleitungen an der Entnahmestelle noch mindestens 48 m<sup>3</sup>/h liefern können. Bei Nichterfüllung der Rahmenbedingungen muss über den Einbau von Löschwasserbehältern mit entsprechendem Volumen und Anschluss an das Regenwassernetz nachgedacht werden.

Im Auftrage:





## Haase, Fenja

---

**Von:** Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgl.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 2. Oktober 2023 11:42  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** NO REPLY: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2023-01051  
**Anlagen:** Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2023-01051.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:  
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2023-01051.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten" da die Antwortmails nicht regelmäßig gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen(LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover  
Tel.: +49 511 30245-502 / 503  
mailto: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de  
www.lgl.niedersachsen.de

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 HannoverGemeinde Edewecht  
Fenja Haase  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	02.10.202
	21.09.2023	TB-2023-01051	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		3

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Edewecht, B-Plan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31. F-Planänderung 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes



**Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

## Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

**Dienstgebäude**  
LGLN  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover

**Geschäftszeiten**  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

**Telefon**  
0511 30245 502/-503

**E-Mail**  
kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de

**Internet**  
www.lgin.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
NordLB Hannover  
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86  
BIC NOLADE2H

**Steuernummer** 22/200/13531

TB-2023-01051

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Edewecht, B-Plan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und  
31. F-Planänderung 2013**

Antragsteller: Gemeinde Edewecht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden  
Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

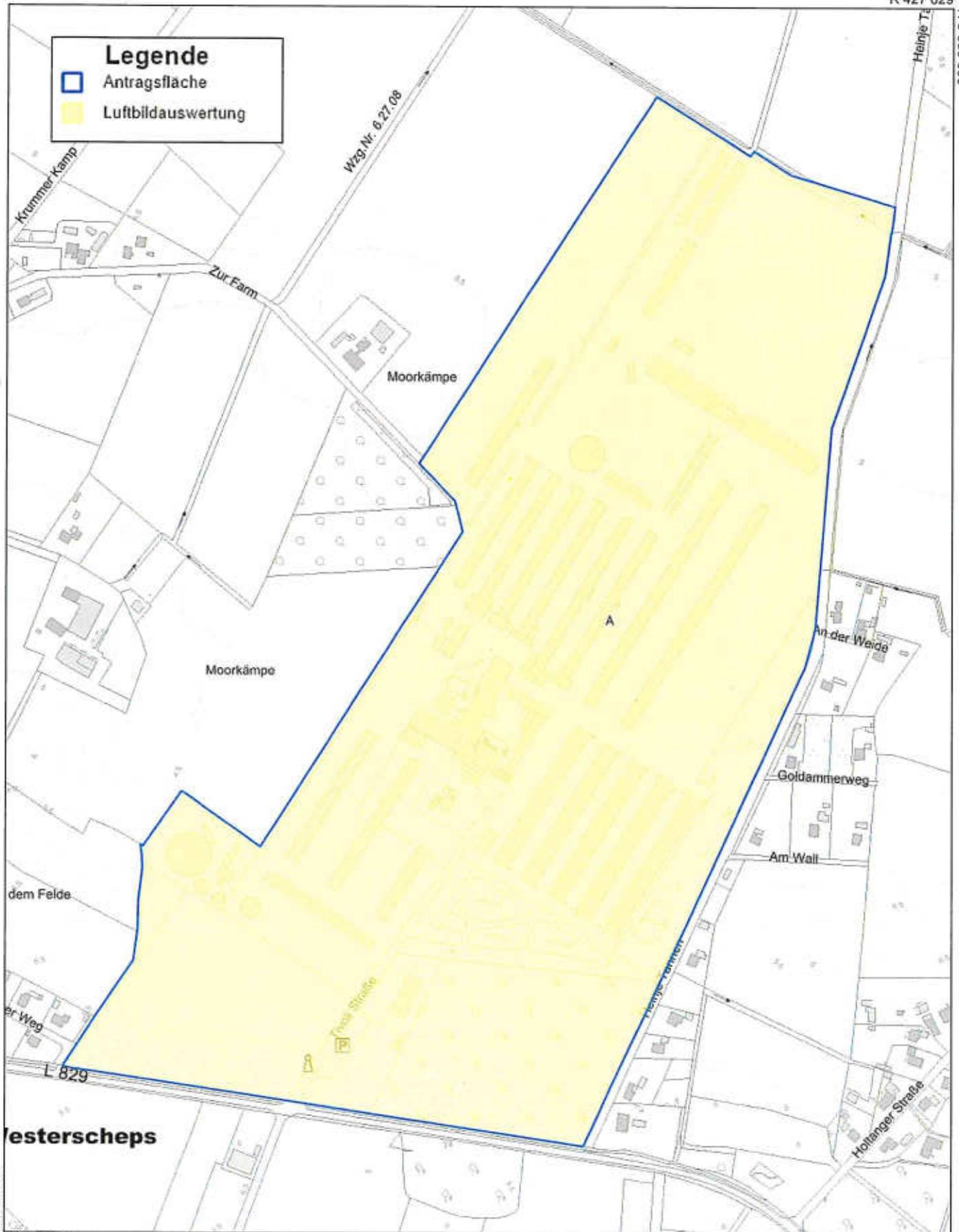
*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des  
Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da  
sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den  
Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung  
keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**



R 427 629

H 5 888 003



R 426 679

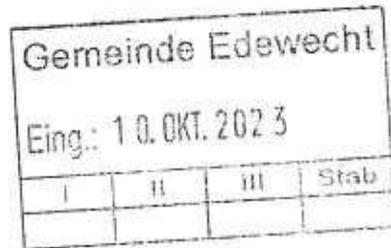
H 5 886 768



Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165-167 · 28195 Bremen

Gemeinde Edewecht  
Frau Haase  
Rathausstr. 7  
26188 Edewecht



Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)

Am Wall 165-167  
28195 Bremen

Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb

Tel.: 0421/5960-0  
Fax: 0421/5960-199  
E-Mail: info@vbn.de  
Internet: www.vbn.de

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihr Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
	Lu	Enno Luchtmann	- 184	luchtmann@vbn.de	06.10.2023

**Bebauungsplan Nr. 204 „Gewerbegebiet Westerscheps“ in Westerscheps  
31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Aussagen zur verkehrlichen Anbindung um die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan zu ergänzen.

In fußläufiger Erreichbarkeit befindet sich die Haltestelle „Westerscheps, Mühle“, die von den Buslinien 380, 385 und N34 bedient wird. Die Linie 380 verkehrt zwischen Barßel und Oldenburg und bietet regelmäßige Verbindungen an. Bei der Linie 385 handelt es sich um ein Verkehrsangebot, das auf die Bedürfnisse von Schulkindern ausgelegt ist. Bei der Linie N34 handelt es sich um ein Nachtbusangebot (NachtEule), das in den Nächten von Samstag auf Sonntag zusätzliche Fahrten anbietet.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann  
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

Enno Luchtmann  
(Verkehrsangebot)

Sitz der Gesellschaft  
Bremen

Vorsitzende des  
Aufsichtsrates  
Claudia Wiest

Geschäftsführer  
Rainer Counen

Registergericht  
Amtsgericht Bremen  
HRB 17148

USt-IdNr.: DE185129339  
Steuer-Nr. 60/132/10452  
Finanzamt Bremen-Mitte

Bankverbindung  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE25 2905 0101 0001 0329  
29  
SWIFT-BIC: SBREDE22

## Haase, Fenja

---

**Von:** Darlene Zurawski <zurawski@oowv.de>  
**Gesendet:** Freitag, 13. Oktober 2023 10:51  
**An:** Haase, Fenja  
**Cc:** Betriebsstelle, Westerstede; de\_Boer, Jens  
**Betreff:** OOWV Stellungnahme; Edeweicht, Bbp Nr. 204 und Fnp 31. Änderung  
**Anlagen:** 20231013\_Stellungnahme\_vorentw\_Edeweicht\_Bbp 204.pdf

Sehr geehrte Frau Haase,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichem Gruß  
Darlene Zurawski  
AP-LW-AWN

OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake

Tel.: 04401 916-3668  
**Mobil: 0151 54137736**  
E-Mail: [zurawski@oowv.de](mailto:zurawski@oowv.de)  
Web: [www.oowv.de](http://www.oowv.de)

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht  
Frau Haase  
Rathausstr. 7  
26188 Edewecht

Ihr Ansprechpartner  
**Darlene Zurawski**  
AP-LW-AWN/R4/10/23/DZ  
Tel. 04401 916-3668  
Fax 04401 916-35668  
zurawski@oowv.de  
www.oowv.de

13. Oktober 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht;  
Bebauungsplan Nr. 204 und 31. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet  
Westerscheps“  
Ihre E-Mail vom 21.09.2023**

Sehr geehrte Frau Haase,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

#### **Versorgungssicherheit**

Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Edewecht durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

#### Versorgungsdruck

Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV Verbandsgebiet liegt bei ca. 1500 m<sup>3</sup>/(ha\*a). Für unsere Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im vorgesehenen Plangebiet nicht überschritten wird. Unter dieser Annahme

reicht der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes im Regelfall voraussichtlich aus, um eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen (EG+1OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck, den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,4 bar überschreiten, obliegt es ihm eine entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.

#### Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde Edewecht obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt.

Die Positionierung von neuen Hydranten für Löschwasserzwecke im Plangebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen. Neue Hydranten innerhalb des Plangebietes werden bei Einzelentnahme voraussichtlich 24 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz der Bebauung bereitstellen können.

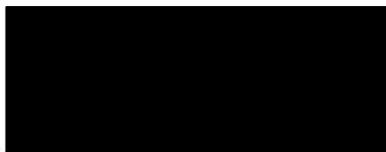
Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: [stellaunahmen-toeb@oowv.de](mailto:stellaunahmen-toeb@oowv.de) zu senden.

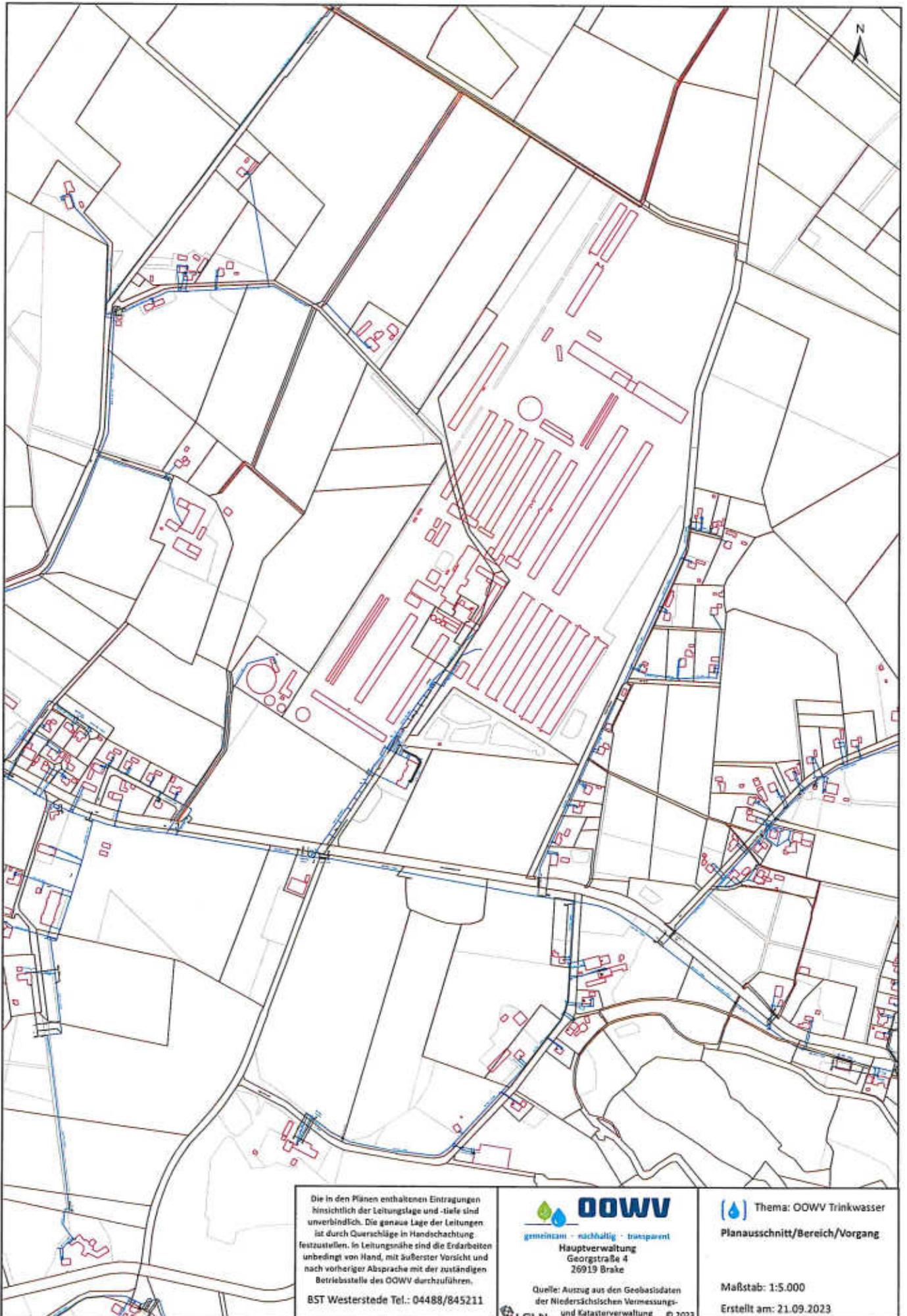
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Darlene Zurawski  
Sachbearbeiterin

**Anlagen**

1 Lageplan TW Maßstab 1:5.000



Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖVV durchzuführen.  
 BST Westerstedde Tel.: 04488/845211


**OÖVV**  
 gemeinsam - nachhaltig - transparent  
 Hauptverwaltung  
 Georgstraße 4  
 26919 Brake  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023

 Thema: OÖVV Trinkwasser  
 Planausschnitt/Bereich/Vorgang  
 Maßstab: 1:5.000  
 Erstellt am: 21.09.2023

## Haase, Fenja

---

**Von:** noreply@mail.planungsbeteiligung.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Oktober 2023 14:37  
**An:** Knorr, Reiner  
**Cc:** Knorr, Reiner; Haase, Fenja; lasar@diekmann-mosebach.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 5070)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 19.10.2023 eingegangen:

Registriernummer: 5070

Behörde / TÖB: hanseWasser Bremen, im Auftrag der EWE Wasser GmbH  
Anrede: Frau  
Name: Christin Jarecki  
Strasse: Birkenfelsstraße 5  
PLZ/Ort: 28217 Bremen  
Land: Deutschland

eMail: jarecki@hansewasser.de  
Telefon: 015256331343

Stellungnahme:  
Sehr geehrter Herr Knorr,

bezüglich des Planfalls "31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps" haben wir stellvertretend für die EWE Wasser GmbH die zur Verfügung stehenden Unterlagen fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Sofern ein Abwasseranschluss erforderlich wird, kann dieser in Abhängigkeit der Menge an das vorhandene Druckrohrleitungsnetz erfolgen. Hier liegen der EWE Wasser bislang noch keine zu erwartenden Abwassermengen vor bzw. sind in der Begründung nicht genannt.

Die EWE Wasser ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christin Jarecki  
Ingenieurdienste Netz

hanseWasser Bremen GmbH  
Birkenfelsstraße 5  
28217 Bremen  
Telefon: +49 (0) 421 - 988 - 1335  
Mobil: +49 (0) 1525 - 6331343  
Telefax: +49 (0) 421 - 988 - 1913  
E-Mail: jarecki@hansewasser.de

---

Geschäftsführer: Florian Franz, Ekkehart Siering  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gunnar Geise  
Registergericht Bremen HRB 17790

---

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Die Nutzung dieser Information durch Dritte, die Veröffentlichung, Verteilung, Verbreitung und die Weitergabe an Dritte ist hanseWasser vorbehalten. Das vorliegende Werk ist urheber- und nutzungsrechtlich geschützt. Nach Bereitstellung durch hanseWasser darf dieses Werk nur für den Zweck genutzt werden, für den es von hanseWasser abgegeben wurde.

---

im Auftrag der  
EWE WASSER GmbH  
Humphry-Davy-Straße 41  
27472 Cuxhaven

E-Mail: [info@ewe-wasser.de](mailto:info@ewe-wasser.de)  
Homepage: <http://www.wasser.ewe.de/>  
Geschäftsführer: Ralph Kraemer  
Sitz der Gesellschaft: Cuxhaven  
Handelsregister Amtsgericht Tostedt, HRB 110317

## Haase, Fenja

---

**Von:** noreply@mail.planungsbeteiligung.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Oktober 2023 14:39  
**An:** Knorr, Reiner  
**Cc:** Knorr, Reiner; Haase, Fenja; lasar@diekmann-mosebach.de  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" (Reg.-Nr. 5071)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps"" ist am 19.10.2023 eingegangen:

Registriernummer: 5071

Behörde / TÖB: hanseWasser Bremen, im Auftrag der EWE Wasser GmbH  
Anrede: Frau  
Name: Christin Jarecki  
Strasse: Birkenfelsstraße 5  
PLZ/Ort: 28217 Bremen  
Land: Deutschland

eMail: jarecki@hansewasser.de  
Telefon: 015256331343

Stellungnahme:  
Sehr geehrter Herr Knorr,

bezüglich des Planfalls "Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps" haben wir stellvertretend für die EWE Wasser GmbH die zur Verfügung stehenden Unterlagen fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Sofern ein Abwasseranschluss erforderlich wird, kann dieser in Abhängigkeit der Menge an das vorhandene Druckrohrleitungsnetz erfolgen. Hier liegen der EWE Wasser bislang noch keine zu erwartenden Abwassermengen vor bzw. sind in der Begründung nicht genannt.

Die EWE Wasser ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christin Jarecki  
Ingenieurdienste Netz

hanseWasser Bremen GmbH  
Birkenfelsstraße 5  
28217 Bremen  
Telefon: +49 (0) 421 - 988 - 1335  
Mobil: +49 (0) 1525 - 6331343  
Telefax: +49 (0) 421 - 988 - 1913  
E-Mail: jarecki@hansewasser.de

---

Geschäftsführer: Florian Franz, Ekkehart Siering  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gunnar Geise  
Registergericht Bremen HRB 17790

---

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Die Nutzung dieser Information durch Dritte, die Veröffentlichung, Verteilung, Verbreitung und die Weitergabe an Dritte ist hanseWasser vorbehalten. Das vorliegende Werk ist urheber- und nutzungsrechtlich geschützt. Nach Bereitstellung durch hanseWasser darf dieses Werk nur für den Zweck genutzt werden, für den es von hanseWasser abgegeben wurde.

---

im Auftrag der  
EWE WASSER GmbH  
Humphry-Davy-Straße 41  
27472 Cuxhaven

E-Mail: [info@ewe-wasser.de](mailto:info@ewe-wasser.de)  
Homepage: <http://www.wasser.ewe.de/>  
Geschäftsführer: Ralph Kraemer  
Sitz der Gesellschaft: Cuxhaven  
Handelsregister Amtsgericht Tostedt, HRB 110317

## Haase, Fenja

---

**Von:** info@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Montag, 25. September 2023 14:58  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 - Planungsbeteiligung, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-6677 ID[|#1695324880#63534833#76b01a4#|]

Guten Tag Frau Haase,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: [NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de](mailto:NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden

Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de) und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Katja Mesch

## **EWE NETZ GmbH**

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de

Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

**Von:** "Haase, Fenja" <Haase@edeweicht.de>

**Empfangen:** 21.09.2023, 10:53

**An:** "Meyer-Dormann, Anja" <A.Meyer-Dormann@ammerland.de>; "poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de" <poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de>; "Ralf.Regensdorff@gaa-ol.niedersachsen.de" <Ralf.Regensdorff@gaa-ol.niedersachsen.de>; "bauleitplanung@oldenburg.ihk.de" <bauleitplanung@oldenburg.ihk.de>; "bauleitplan@hwk-oldenburg.de" <bauleitplan@hwk-oldenburg.de>; "Liegenschaften.zds@kirche-oldenburg.de" <Liegenschaften.zds@kirche-oldenburg.de>; "Leitung.RDSAML@kirche-oldenburg.de" <Leitung.RDSAML@kirche-oldenburg.de>; "Christine.Johannes@bmo-vechta.de" <Christine.Johannes@bmo-vechta.de>; "provisor@st-pallotti.de" <provisor@st-pallotti.de>; "BST.Oldenburg-Nord.FG2@LWK-Niedersachsen.de" <BST.Oldenburg-Nord.FG2@LWK-Niedersachsen.de>; "poststelle@arl-we.niedersachsen.de" <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; "foa.weser-ems@lwk-niedersachsen.de" <foa.weser-ems@lwk-niedersachsen.de>; "foa.oldenburg@lwk-niedersachsen.de" <foa.oldenburg@lwk-niedersachsen.de>; "poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de" <poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de>; "T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de" <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; "poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de" <poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de>; "baiudbwtoeb@bundeswehr.org" <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; "angeladaniel@bundeswehr.org" <angeladaniel@bundeswehr.org>; "Poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de" <Poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de>; "awa@ammerlaender-wasseracht.de" <awa@ammerlaender-wasseracht.de>; "sabine.heinrich@ewe.de" <sabine.heinrich@ewe.de>; "netzplanung@ewe-wasser.de" <netzplanung@ewe-wasser.de>; "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>; "stellungnahmen-toeb@oowv.de" <stellungnahmen-toeb@oowv.de>; "toeb-

beteiligung@lbeg.niedersachsen.de" <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>;  
"TOEB.NI@bundesimmobilien.de" <TOEB.NI@bundesimmobilien.de>; "info@zvbn.de" <info@zvbn.de>;  
"beu@vbn.de" <beu@vbn.de>; "bauleitplanung@vbn.de" <bauleitplanung@vbn.de>; "Huebner, Marlies"  
<Huebner@edeweicht.de>; "Gerdes-Roeben, Dirk" <Gerdes-Roeben@edeweicht.de>; Ortsplanung  
<Ortsplanung@apen.de>; "sope@barssel.de" <sope@barssel.de>; "kbd-einsatz@lgin.niedersachsen.de" <kbd-  
einsatz@lgin.niedersachsen.de>; "Neubaugebiete.de@vodafone.com" <Neubaugebiete.de@vodafone.com>;  
"info@lee-nds-hb.de" <info@lee-nds-hb.de>; "info@glasfaser-nordwest.de" <info@glasfaser-nordwest.de>;  
"carsten.hoefinghoff@glasfaser-nordwest.de" <carsten.hoefinghoff@glasfaser-nordwest.de>;  
"m.sieve@deutsche-glasfaser.de" <m.sieve@deutsche-glasfaser.de>; "projekte@epcan.de"  
<projekte@epcan.de>

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps und 31. Änderung des  
Flächennutzungsplanes 2013 - Planungsbeteiligung

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> anliegend erhalten Sie die Anschreiben einschließlich der Zugangsdaten zur elektronischen  
Planungsbeteiligung zu oben genannten Bauleitplanungen.

>

>

>

> Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Im Auftrage:

>

> F. Haase

>

>

>

> Gemeinde Edeweicht

>

> Die Bürgermeisterin

>

> Rathausstraße 7

>

> 26188 Edeweicht

>

> Tel: 04405 / 916-2301

>

> Fax: 04405/916-2209

>

> E-Mail: haase@edeweicht.de

>

> Internet: www.edeweicht.de

## Haase, Fenja

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Oktober 2023 15:19  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** Stellungnahme S01287982, VF und VDG, Gemeinde Edeweicht, 31.  
Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Str. 236 \* 30179 Hannover

Gemeinde Edeweicht - Fenja Haase  
Rathausstraße 7  
26188 Edeweicht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01287982  
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com  
Datum: 04.10.2023  
Gemeinde Edeweicht, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Westerscheps

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.09.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Haase, Fenja

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Oktober 2023 15:19  
**An:** Haase, Fenja  
**Betreff:** Stellungnahme S01287981, VF und VDG, Gemeinde Edeweicht,  
Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Str. 236 \* 30179 Hannover

Gemeinde Edeweicht - Fenja Haase  
Rathausstraße 7  
26188 Edeweicht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01287981  
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com  
Datum: 04.10.2023  
Gemeinde Edeweicht, Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbegebiet Westerscheps" in Westerscheps

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.09.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.